

Programm SFC2021 für den AMIF, ISF und das BMVI

CCI-Nummer	2021AT65ISPR001
Bezeichnung auf Englisch	Programme Austria - ISF
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - Programme Austria - ISF
Version	3.0
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	
Datum des Kommissionsbeschlusses	
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substanzielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)	Ja
Vom Begleitausschuss genehmigt	Nein

Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	4
2. Spezifische Ziele und technische Hilfe	9
2.1. Spezifisches Ziel: 1. Informationsaustausch	10
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	10
2.1.2. Indikatoren.....	16
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	16
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	17
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	19
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	19
2.1. Spezifisches Ziel: 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	20
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	20
2.1.2. Indikatoren.....	27
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	27
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	28
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	32
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	32
2.1. Spezifisches Ziel: 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	33
2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels	33
2.1.2. Indikatoren.....	40
Tabelle 1: Outputindikatoren.....	40
Tabelle 2: Ergebnisindikatoren.....	41
2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	43
Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung	43
2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung).....	44
2.2.1. Beschreibung	44
2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung	45
Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung	45
3. Finanzierungsplan.....	46
3.1. Mittelausstattung nach Jahr	46
Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr.....	46
3.2. Gesamtmittelzuweisungen.....	47
Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag	47
3.3. Übertragungen	48
Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung ¹	48
Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung ¹	49
4. Grundlegende Voraussetzungen.....	50
Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen	50
5. Programmbehörden	56
Tabelle 10: Programmbehörden	56
6. Partnerschaft	57
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	60
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	62
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen.....	63
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	63
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	64
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung	65
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	65
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	66

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	67
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.	68
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	69
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	70
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	70
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	71
Anlage 3.....	72
Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)	72
DOKUMENTE.....	74

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern iii, iv, v und ix der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

[Abkürzungen finden ihre Erläuterung im beigefügten Glossar.]

Sicherheitspolitische Herausforderungen Österreichs

Eingebettet in unmittelbar angrenzende Mitgliedstaaten der EU und Schweiz und Liechtenstein, sieht sich Österreich mit gleichgearteten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen konfrontiert. So stehen auch für die sicherheitspolitisch relevanten Interessenspartner Österreichs der effektive Kampf gegen die OK, gegen eine vermehrte Radikalisierung und den Anstieg von Terrorismus-Szenarien, sowie der verstärkte Schutz von KRITIS im Mittelpunkt mittel- und langfristig geplanter Interventionen. Anhand entsprechender Statistiken lassen sich bestimmte Trends in der Kriminalitätsentwicklung ableiten. Zahlen iZh mit Einbruchs- oder Kfz-Diebstahl, sowie Massendelikte wie Laden- oder Taschendiebstahl sind rückläufig. Gleichzeitig ist eine kontinuierliche Zunahme in den Bereichen Internetkriminalität bzw. den darin inkludierten Deliktformen, sowie Anstiege in den Bereichen Wirtschafts-, Gewalt- und Suchtmittelkriminalität feststellbar.

Bezüglich Internetkriminalität: 2019 wurden 28.439 Delikte zur Anzeige gebracht, ein Plus von 44,9 % (2018: 19.627). Trotz des hohen Zuwachses sank die Aufklärungsquote gleichzeitig um lediglich 1,5 %. Die Anzahl der geklärten Straftaten stieg hierbei von 7.332 auf über 10.000 Fälle, wobei eine Aufklärungsquote von 35,8 % erreicht wurde.

Die Wirtschaftskriminalität gliedert sich in die Bereiche Betrug, Fälschung, Wirtschaftsdelikte und Geldwäscherei. 2019 stiegen die Anzeigen im Bereich Wirtschaftskriminalität auf 71.112 Fälle (+24,9 % im Vgl. zu 2018).

Die Zahl der Anzeigen wegen Gewaltkriminalität stieg 2019 um 5,3% auf 73.079 Delikte. Von den angezeigten Gewaltdelikten konnten 62.103 Straftaten (85 %) aufgeklärt werden.

2019 wurde ein neuer Rekord an Anzeigen bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz verzeichnet. Es wurden 43.329 Anzeigen erstattet (+ 5,6 % gegenüber 2018).

Der am 11. August 2021 veröffentlichte österreichische „Cybercrime-Report 2020“ verzeichnet für das vergangene Jahr einen Anstieg von 26,3 % an angezeigten Delikten im Vergleich zu 2019. Zentrale Faktoren hierzu waren die zunehmende Verlagerung des täglichen Lebens in das Internet sowie die Auswirkungen der Corona-Pandemie. So werden national weiterhin jene Maßnahmen umgesetzt, die im Rahmen der vorgegebenen Leitlinien von EU-Cybersicherheitsstrategien, Strategien im BKA und innerhalb des BMI entwickelt werden. Die Erkenntnisse fließen in präventive Maßnahmen und Schulungen ein. Der Wissensaufbau stellt mit der Aus- und Weiterbildung von Kriminalbeamten auch im Bereich der IT-Kriminalität eine hohe Priorität in der Sicherheitsstrategie des BMI dar.

Die in Europa tätige OK ist v.a. an Drogen-, Waffenhandel, Eigentumskriminalität, Betrug, Schleusung von Migranten und Menschenhandel beteiligt. Im Jahr 2019 wurden 119 Fälle gem. StGB § 278 und §278a zur Anzeige gebracht. Die Aufklärungsquote beträgt hier rd. 93 %. Entsprechend den statistischen Auswertungen der Schlepperdatenbank des .BK wurden 2019 in Österreich 2.469 geschleppte Personen und 242 Schlepper identifiziert.

Unmittelbar von den Auswirkungen dieser Aktivitäten betroffen sind Menschen, die zu Opfern werden. Opfer von Verbrechen sollen einen erleichterten Zugang zu Betreuungseinrichtungen erhalten, um Schutz, Hilfestellung und Begleitung zu erlangen.

Eine weitere Herausforderung ist der Kampf gegen Extremismus und Terrorismus. Im Kontext mit

islamistischem Extremismus und Terrorismus konnten sowohl salafistisch-jihadistische Strömungen, deren Aktivisten bereit sind Terroranschläge zu verüben, als auch sich rasch ändernde Formen eines islamistischen Extremismus, dessen Anhänger eher nicht gewalttätig in Erscheinung treten, festgestellt werden.

Österreichs KRITIS wird nicht nur kontinuierlich leistungsfähiger, sondern ist durch den enormen Fortschritt innerhalb der IKT-Bereiche auch immer größer werdenden Risiken ausgesetzt.

Identifizierte Schwachstellen und daraus resultierende Erfordernisse

Die Sicherheitsbehörden sind bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität mit wachsenden Anforderungen konfrontiert; dies betrifft die Anwendung des IT-Strafrechts, die digitale Beweismittelsicherung, sowie Ermittlungstaktik und Kriminaltechnik. Die Aufklärungsquote sank von 2010 bis 2019 kontinuierlich von 55,3 % auf 35,8 %. Dementsprechend steht der koordinierte Kampf gegen Cyberkriminalität im Fokus mehrerer ISF-Maßnahmen.

Geldwäsche bleibt eine Bedrohung für die Gesellschaft. OK und Terrorismus finanzieren sich durch Einschleusen illegaler Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Der Sonderbericht des EuRH (13/2021) beschreibt, dass eine unzureichende Koordinierung auf EU-Ebene bei Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorhanden ist. Eine Anbindung von goAML an den Europäischen Kommunikations- und Informationsaustauschkanal der FIU soll zu einer effizienteren Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität beitragen.

Die Verwaltungseinheiten der EU-MS verfügen über unterschiedliche Rechtsstellungen, Organisationsformen und Arbeitskulturen. Ausstattung, Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse sind unterschiedlich ausgeformt. Ein Umstand, der dazu führt, dass die im kriminellen Terrain agierenden Gruppen auf von der Exekutive gesetzte Maßnahmen rasch reagieren und Ausweichstrategien zügig umsetzen können.

Dem gegenüber ergibt sich die Chance effizienz- und effektivitätssteigernder Maßnahmen durch Bündelung und Vernetzung von höherqualitativem Wissen um die beschriebenen Kriminalitätsfelder. Spezialisten in den EU-MS können auf eine höhere Problemlösungserfahrung und kriminalistische Methodenvielfalt zurückgreifen, als das kriminellen Vereinigungen möglich ist.

Neben diesen oben genannten Erfordernissen ergeben sich aus den bereits an Österreich übermittelten, sowie den zukünftigen Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsmechanismus klare Handlungsanweisungen, die, sofern sie finanzielle Auswirkungen haben, in die im Programm geplanten Maßnahmen einfließen werden.

Strategien und Förderschwerpunkte betreffend Herausforderungen und Erfordernisse

Die strategischen Vorgaben und Prioritäten des Programms finden ihre Grundlage im Besitzstand und den vereinbarten Prioritäten der Europäischen Union im Bereich Sicherheit, sowie in der nationalen Gesetzgebung in detaillierten Zielsetzungen zur Verbesserung und Stärkung der Inneren Sicherheit.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ ist die maßgebliche nationale Basis für das sicherheitspolitische Handeln des BMI.

Der Nationale Sicherheitsrat ist das zentrale Beratungsgremium der österreichischen Bundesregierung in Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Durch das Zusammenwirken im Nationalen Sicherheitsrat vertretener Institutionen erfolgt eine themenzentrierte Befassung der politischen Entscheidungsträger für die österreichische Sicherheitspolitik.

So soll sichergestellt werden, dass die Zusammenarbeit aller mit nationaler und europäischer Sicherheit befassten Institutionen möglichst effektiv und effizient umgesetzt wird.

Das BMI stellt den organisatorischen Rahmen für die Umsetzung des ISF-Programms 2021-2027.

Österreich betreffen Risiken und Bedrohungen in einer transnationalen Dimension. Die regionale, bilaterale, europäische und internationale Zusammenarbeit ist daher wesentlicher Bestandteil der inneren Sicherheit und steht im Mittelpunkt des Programms.

Resultierend aus den festgestellten Herausforderungen für die Innere Sicherheit Österreichs und korrespondierend mit den Zielen der EU in Bezug auf den Kampf gegen Terrorismus und OK, hybride Bedrohungen, Cybersicherheit und die Widerstandsfähigkeit unserer Infrastruktur, lassen sich folgende Prioritäten festlegen:

- Technische Kommunikationsstandards, die innerstaatlichen und unionsinternen Informationsaustausch längerfristig sicherstellen.
- Effektive Bekämpfung der OK und Sensibilisierung aller Interessenspartner für Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Straftaten.
- Verhinderung von Radikalisierung, verstärkter Opferschutz und Resilienzstärkung in Bezug auf KRITIS, Kapazitätsverbesserung zur Korruptionsbekämpfung, sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Kriminalprävention, um die Sicherheit der Bürger nachhaltig zu stärken.

Um nationale IKT-Standards sowie ihre Kompatibilität noch zukunftsfähiger zu machen, müssen Interessenspartner sensibilisiert und in Entwicklungsprozesse eingebunden werden. Korrespondierend hierzu soll die länderübergreifende IKT-Entwicklung gemeinsam nutzbarer bzw. kompatibler Daten fortgesetzt werden.

Die im ISF 2014-2020 gewonnenen Erfahrungen, beispielsweise durch die Maßnahmen „Umsetzung der PNR-RL in Österreich“ oder „Weiterentwicklung biometrischer Spuren- und Fallverwaltungsdatenbanken (SPTV)“ stellen hierfür eine solide Grundlage dar.

Der gleichzeitige Fokus auf nach innen und außen gerichtete Maßnahmen findet seine Anwendung auch bei der operativen Bekämpfung der OK. Bereits bestehende Kooperationen mit operativen Einheiten (wie z.B. mit den Westbalkan- und Euroasiatischen Staaten) der Partnerstaaten sollen aufrechterhalten bzw. verstärkt und neue Kooperationspartner hinzugewonnen werden.

Gemeinsame Operationen stellen einen wesentlichen Schwerpunkt dar, wobei Maßnahmen der operativen Kriminalitätsbekämpfung (Waffen-, Suchtgift-, Menschenhandel, Schlepperei- und Schmuggeldelikte) mit den Ländern des Westbalkans, Eurasiens, Südamerikas und des Fernen Ostens umgesetzt werden.

Um die Widerstandsfähigkeit der KRITIS zu stärken, soll die Zusammenarbeit öffentlicher und privater Akteure intensiviert werden. Mehrere Maßnahmen zielen auf diese zu verstärkende Kooperation ab. Der Schutz der Bevölkerung vor Terrorismus und OK steht, gleichrangig mit den oben angeführten, im Mittelpunkt des Programms.

Weitere Schwerpunkte betreffen die Stärkung der Resilienz angesichts hybrider Bedrohungslagen, die Unterstützung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, sowie entsprechende Trainingsmaßnahmen. Die im Rahmen des Programms geplanten spezifischen Trainingsmaßnahmen zielen auf die Ausbildung von Wirtschafts- und Korruptionsermittlern, sowie von Präventionsbeamten für spezifische Personengruppen (Minderjährige und Jugendliche) ab.

Im Hinblick auf Schulungsmaßnahmen erfahren die im EU-STNA von CEPOL im Jahr 2018 identifizierten Kernkompetenz-Lücken eine besondere Berücksichtigung wie z.B. für die Bereiche Cyberkriminalität und deren Prävention.

Zurzeit beinhaltet keine der im Programm geplanten Maßnahmen ein Infrastrukturprojekt, welches eine vorangehende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würde.

Neue Herausforderungen, die zur Zeit noch nicht hinreichend identifiziert werden können, beeinflussen die jeweiligen Strategien und die Finanzaufstellung des ISF. Dabei werden auch mögliche zusätzliche Zuweisungen an das Programm aus der sogenannten „thematischen Fazilität“ sowie der Halbzeitüberprüfung gemäß Art. 8 bzw. Art. 14 der ISF-Verordnung (EU) 2021/1149 zu berücksichtigen sein.

Die Interventionsbereiche, die in Tabelle 3 des Programms mit dem Betrag „0“ versehen sind, entsprechen denjenigen, für die ein möglicher künftiger Bedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Thematischen Fazilität erwartet wird.

Eine der neusten Herausforderungen ist die Krise in der Ukraine. Zum Schutz der Menschen, die vor dem Konflikt in der Ukraine fliehen, hat die EU-Solidaritätsplattform einen maßgeschneiderten gemeinsamen Plan zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgestellt. Antizipation, Flexibilität, und schnelle Reaktion aller relevanten Akteure in diesem Thema sind entscheidend, um Menschenhandel zu verhindern. Daher sind Maßnahmen, die sich mit den mittel- und längerfristigen Auswirkungen des Krieges auf den Menschenhandel und die Bedürfnisse der Opfer auseinandersetzen, von entscheidender Bedeutung.

Komplementaritäten und Synergien mit anderen Fonds

Die Umsetzung des Programms geht mit einer Vielzahl von möglichen Synergien einher.

In Bezug auf den AMIF besteht eine Komplementarität hinsichtlich des Bereichs illegale Migration und der damit verknüpften Rückführung und Rückübernahme in Drittstaaten. Unmittelbar mit illegaler Einwanderung verknüpft sind die Kriminalitätsfelder Schlepperei und Menschenhandel.

BMVI-Maßnahmen zielen auf eine wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen ab, die dazu beizutragen, ein hohes Maß an innerer Sicherheit in der Union und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb der Union zu gewährleisten. Im Rahmen des BMVI-Programms wird auch die Weiterentwicklung von IT-Großsystemen vorangetrieben, insbesondere des SIS, des ETIAS, des EES und von Eurodac für die Zwecke der Grenzverwaltung und des VIS, einschließlich der Interoperabilität dieser IT-Großsysteme nach Maßgabe der Verordnungen (EU) 2019/817 und 2019/818. Damit sollen Kontrollen an den Außengrenzen der EU verbessert, eine bessere Aufdeckung von Sicherheitsrisiken und Identitätsbetrug ermöglicht und zur Verhinderung und Bekämpfung illegaler Einwanderung beigetragen werden.

Die im Rahmen des ISF-Programms geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Datenaustausches sind hingegen in jenen Bereichen angesiedelt, die von den o.g. IT-Großsystemen nicht direkt erfasst werden und damit komplementär dazu beitragen, ein hohes Maß von Sicherheit in der EU zu gewährleisten.

Synergien mit anderen EU-Fonds wie dem EFRE können sich auch in Bezug auf die Bereiche Cybersicherheit und KRITIS ergeben, wobei der ISF auf die Bekämpfung der Cyberkriminalität und den Schutz von KRITIS vor sicherheitsrelevanten Vorfällen abzielt.

Mögliche Synergien und Komplementaritäten mit dem ESF+ bestehen bzgl. Sicherheits- und Gesundheitsaspekten der Drogenpolitik, Maßnahmen zur Unterstützung und Reintegration radikalisierter Personen, der Förderung aktiver Inklusion, sowie der integrativen Bildung und Ausbildung für benachteiligte Gruppen.

Komplementaritäten bestehen auch mit dem Horizon Europe Programm. Maßnahmen im Zusammenhang mit Testen, Validieren, Nutzen und Bereitstellen von Ergebnissen, einschließlich innovativer Technologien, die im Rahmen des Clusters "Zivile Sicherheit für die Gesellschaft" von Horizon Europe

finanziert werden, können Synergieeffekte generieren.

Das NDICI-Global Europe ermöglicht Maßnahmen im Bereich der Sicherheit (Bekämpfung politischer und wirtschaftlicher Ausgrenzung, Unterstützung regionaler und internationaler Initiativen, sowie Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung).

Synergien und Komplementaritäten im Zusammenwirken der dem BMI zugeordneten Fonds (AMIF, BMVI und ISF) werden durch die Verwaltungsbehörde beobachtet und gesteuert.

Korrespondierend hierzu wird der Begleitausschuss im Zusammenwirken der darin vertretenen Partner (durch gegenseitigen Informationsaustausch) den möglichen oder klar identifizierten Synergien und Komplementaritäten, die sich aus den Programmumsetzungen ergeben, besondere Aufmerksamkeit widmen.

Fortschritte bei der Umsetzung des Besitzstands der Union und identifizierte Schwachstellen und daraus resultierende Erfordernisse

Die im Bereich des SIS vom Rat der Europäischen Union festgestellten Mängel (Ratsdokument Nr. 10774/21) konnten in Bezug auf Punkt 1 (Issue-Tracking-System Service Manager 9 (SM9), auf Punkt 7 (Vorrang für SIS-Ausschreibungen) und Punkt 14 (Abfragen ohne Geburtsdatum) bereits erfolgreich behoben werden. Die anderen verbleibenden Empfehlungen sind in Bearbeitung, bzw. werden voraussichtlich im 3. Quartal 2022 zur finalen Umsetzung gelangen.

Die im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit vom Rat der Europäischen Union festgestellten Mängel (Ratsdokument Nr. 13154/21) sind in Bearbeitung und werden in den Jahren 2022 und 2023 umgesetzt. Diesbezügliche Maßnahmen werden aus nationalen Mitteln und nicht im Rahmen des ISF-Programms finanziert.

Die im Programm angeführten nationalen Schwerpunktsetzungen werden auf die in den Schengen-Evaluierungen an Österreich gerichteten Empfehlungen hin laufend überprüft und nach Möglichkeit durch die entsprechende Maßnahme selbst oder in Anlehnung an die durch die Maßnahme generierten Wirksamkeiten umgesetzt.

Hinsichtlich der Herausforderungen bei der administrativen Kapazität sowie Vereinfachungsmaßnahmen sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die Personalmangel entgegenwirken und den starken Arbeitsdruck vermindern helfen. Die ausreichende personelle Ausstattung und die Bildung eines Kernteams wird für ein effektives Funktionieren der Verwaltungsbehörde (und der mit dem ISF-Programm innerhalb des BMI beauftragten zwischengeschalteten Stelle) als unumgänglich bewertet und grundsätzlich dementsprechend priorisiert. Außerdem sind regelmäßige und angemessene Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter vorgesehen. Für die finanzielle Deckung der Fortbildungskosten wird auf die Mittel der technischen Hilfe zurückgegriffen werden.

Für weitere Information wird auf die Ausführungen zur Technische Hilfe bzw. zur Partnerschaft verwiesen.

2. Spezifische Ziele und technische Hilfe

Bezug: Artikel 22 Absätze 2 und 4 der Dachverordnung

Ausgewählt	Spezifisches Ziel oder technische Hilfe	Art der Maßnahme
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	1. Informationsaustausch	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Regelmäßige Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Regelmäßige Maßnahmen
<input type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Spezifische Maßnahmen
<input checked="" type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Maßnahmen nach Anhang IV
<input type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Betriebskostenunterstützung
<input type="checkbox"/>	3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Soforthilfe
<input checked="" type="checkbox"/>	TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)	
<input type="checkbox"/>	TA.37. Technische Hilfe – nicht mit Kosten verknüpft (Artikel 37 der Dachverordnung)	

2.1. Spezifisches Ziel: 1. Informationsaustausch

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Der angestrebten Verbesserung und Erleichterung des Informationsaustausches zwischen den relevanten nat. und europ. Behörden werden Maßnahmen zugrunde gelegt, die auf den Ausbau bereits funktionierender technischer und prozessorientierter Verfahrensabläufe abzielen, welche im Rahmen des Prümer Vertrages von 2008 vereinbart wurden. Zum anderen soll auch der Weiterentwicklung in Bezug auf „Folgedaten“, wie sie im Gesetzwerdungsprozess für „Prüm II“ bereits thematisiert wurden, entsprechendes Gewicht verliehen werden.

Die Auswertung von Fluggastdaten ist ebenso in diesem Kontext zu sehen. In Ergänzung hierzu soll auch die strafrechtliche Verfolgung von Finanzkriminalität (in Anlehnung an die Richtlinie [EU] 2019/1153) entsprechende Berücksichtigung finden.

Der interaktive Austausch relevanter Informationen zum Bereich der Geldwäsche-Bekämpfung steht ebenso im Fokus der hier geplanten Maßnahmen, wie auch eine angestrebte Verknüpfung des österreichischen Gesichtsfeldererkennungssystems an das Zentrale Fremdenregister. Die bessere Vernetzung der nationalen Datenbanken soll Effizienz und Effektivität des europäischen Fahndungswesens signifikant erhöhen.

Korrespondierend mit der vom BMVI verantworteten Schwerpunktsetzung in Bezug auf Einrichtung, Betrieb und Wartung von IT-Großsystemen (z.B. für SIS oder VIS) erfahren die hier geplanten Maßnahmen eine klare Abgrenzung, gleichzeitig aber eine parallele Interventionsrichtung.

Bei den Maßnahmen sind in der Regel auch (Ein-)Schulungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden je nach Anforderung in unterschiedlichen Ausformungen und nach Abstimmung mit CEPOL umgesetzt. Indikative Zielzahlen zu Schulungsmaßnahmen betreffen Aktivitäten die im Rahmen des Prümer Vertrages über polizeilichen Informationsaustausch durchgeführt werden (2 Aktivitäten), bzw. eine Maßnahme die im Rahmen der PNR Richtlinie umgesetzt wird.

a. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 1(b) - 1 Aktivität

Diese Maßnahme zielt auf die Einrichtung, Anpassung und Wartung sicherheitsrelevanter EU-Informationssysteme und dezentraler Informationssysteme, einschließlich der Gewährleistung ihrer Interoperabilität, sowie die Entwicklung geeigneter Instrumente zur Behebung festgestellter Mängel ab.

Ausgangslage: Im ISF 2014-2020 sind einige Maßnahmen, wie z.B. das Projekt „Gesichtsfeldererkennungssystem (GFE)“, erfolgreich umgesetzt worden und diese sind nun weiterzuführen. Die Weiterführung solcher Maßnahmen ist einerseits in der hohen Erfolgsrate während der Durchführung der Maßnahme und andererseits mit der Einbindung der österreichischen Kapazitäten in den vorhandenen und noch zu entwickelnden Europäischen IKT-Systemen begründet.

Herausforderungen: In Österreich wird, im Bereich der Informationstechnologie, der Fokus auf die weitere Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und innerhalb der Strafverfolgungsbehörden gelegt. Die Einrichtung und Anpassung nationaler IT-Systeme und –Geräte, um eine effektivere Verbindung zu sicherheitsrelevanten Informationssystemen und Kommunikationsnetzen der EU

(**einschließlich ihrer Interoperabilität**) zu gewährleisten, wird weiterhin prioritär gesehen und deren Verwirklichung stellt eine große Herausforderung dar.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: In ggst. Fondsperiode ist hierzu zunächst eine Aktivität gemäß VO (EU) 2021/1149 **Anhang III Punkt a**) geplant. (Aufbau, Anpassung und Pflege von IKT-Systemen, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung beitragen, Schulungen zur Nutzung solcher Systeme und Tests und Verbesserung der Interoperabilität und der Datenqualität solcher Systeme).

(1) A-III-a, A-IV-2

Nach Initiative und Vorarbeiten von Österreich und Bulgarien erging während der AT EU-Präsidentschaft 2018 der Auftrag des EU Rates sowohl an die EU MS als auch an die Kommission, die Arbeiten zur Weiterentwicklung des Prüm Datenverbundsystem im Hinblick auf mögliche Modernisierung, Effizienzsteigerung und auch Prüfung allenfalls neuer Datenaustauschkategorien hin zu analysieren und entsprechend zu reagieren (siehe Schlussfolgerungen des EU Rates vom Juli 2018 10550/18 „Prüm Beschlüsse“).

Am 8.12.2021 präzisierte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) unter anderem insofern, als dass eine Einführung zusätzlicher Datenkategorien (wie Gesichtsbilder und Kriminalakten) für eine effektive strafrechtliche Ermittlung von entscheidender Bedeutung ist.

Im Lichte dieser sich abzeichnenden weiteren Entwicklung des Prüm-Rahmens soll die Aktivität Prüm Face Recognition (Onlineabgleichverfahren von Gesichtsbilddaten) zum Zwecke von Straftatenklärungen und -verhinderungen zwischen den EU MS technisch weiterentwickelt und operativ umgesetzt werden. In diesem Rahmen ist die Neuentwicklung von internationalen Datentransferstandards vorgesehen. Bei erfolgreicher Umsetzung soll ein weltweit völlig neuartiges Polizeikooperationsmodell entstehen, welches einen enormen Mehrwert in der Bekämpfung internationaler grenzüberschreitender Kriminalität und der Terrorismusbekämpfung eröffnet.

Gemäß **VO (EU) 2021/1149 Anhang IV Pkt. 2** wird bei dieser Maßnahme der Kofinanzierungssatz auf 90 % angehoben.

Die Umsetzung erfolgt mit der Entwicklung von technischen Detaildokumenten (ICDs) in Zusammenarbeit mit anderen EU Partnerstaaten, proof of concept, Entwicklung eines Prototyps (bei Eignung Implementierung und Anschluss durch Schnittstelleneinbindung in österreichische Datenbankinfrastruktur). Im Idealfall erfolgt die Umsetzung mit zumindest einen weiteren EU Partnerstaat bis zum Echtdatenaustausch auf neue Technologie als Musterbeispiel für alle EU Staaten.

Erwartete Ergebnisse: Das Prüm Datenverbundsystem hat sich bereits innerhalb der EU Staaten zum effizientesten Werkzeug der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität und auch zur biometrischen Identifizierungen von Terrorverdächtigen erwiesen. Mit Umsetzung der Nutzbarkeit der neuen Gesichtsfeldererkennungstechnologie durch Abgleiche von Bildern unbekannter Täter, die aus Überwachungskameras in immer umfangreicherem Masse in der EU gesichert und vorhanden sind, gegen sehr große Referenzdatenbestände bereits bekannter Straftäter in den jeweiligen Mitgliedstaaten, ist eine Steigerung von Straftatenklärungen und Terrorverdächtigen zu

erwarten. Diese Prüm-Weiterentwicklung soll den EU MS jährlich die Klärung weiterer tausender grenzüberschreitender Straftaten und Terrordelikte durch Identifizierung unbekannter Tatverdächtiger ermöglichen.

b. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 1(c) - I Aktivität

Diese Maßnahme zielt ab auf die stärkere aktive Nutzung sicherheitsrelevanter Informationssysteme auf EU- und auf dezentraler Ebene und soll sicherstellen, dass diesen Systemen hochwertige Daten zur Verfügung gestellt werden.

Ausgangslage: Eine Priorität der gegenständlichen Maßnahmen ist einerseits die notwendige Anpassung nationaler IT-Systeme, um die effektive Verbindung zu sicherheitsrelevanten Informationssystemen und Kommunikationsnetzen der Union sicherzustellen, andererseits die gleichzeitige Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der österreichischen Sicherheitslage. Nationale Aktivitäten in Österreich, mit welchen hauptsächlich auf eigene Kosten und Arbeit von Experten, die politische Einigung zwischen allen Staaten und auch bereits die gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Datenaustausch realisiert wurden, dienen als Grundlage für darauf aufbauende weitere Maßnahmen.

Zusätzlich gibt es auch derzeit zahlreiche EU-Vorhaben, vorwiegend aus IPA Projektklinien, in welchen die WB-Staaten auf EU Standards abzielen. Insbesondere auch auf das Erreichen von forensischen EU-Qualitätsstandards, Rechtsstandards und die erforderliche Prüm Readiness. Dies ist eine Grundvoraussetzung für diese WB Staaten, um der EU beitreten zu können.

Herausforderungen: In Österreich wird, im Bereich der Informationstechnologie, der Fokus auf die weitere Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und innerhalb der Strafverfolgungsbehörden gelegt. Die Einrichtung und Anpassung nationaler IT-Systeme, um eine effektivere Verbindung zu sicherheitsrelevanten Informationssystemen und Kommunikationsnetzen auf EU-Ebene (einschließlich ihrer Interoperabilität) zu gewährleisten, wird weiterhin prioritär gesehen und deren Verwirklichung stellt eine große Herausforderung dar.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen:

In ggst. Fondsperiode ist hierzu zunächst eine Aktivität gemäß VO (EU) 2021/1149 **Anhang III Punkt a)** geplant. (Aufbau, Anpassung und Pflege von IKT-Systemen, [...])

(1) A-III-a

Mit der Umsetzung einer weiteren „Prüm Maßnahme“ ist geplant, den Westbalkanstaaten auf Basis des multilateralen PCC SEE Staatsvertrages (Partner dzt. 6 WB Staaten und 6 EU MS) bzw. des PCC SEE Prüm Staatsvertrages (Partner derzeit 5 WB Staaten und 5 EU MS) die Rahmenbedingungen für eine Operativumsetzung des Prümer Datenverbundsystems zu eröffnen.

Die hierbei geplante Aktivität stellt einen weiteren Handlungsstrang im Zusammenhang mit dem am 8.12.2021 veröffentlichten Vorschlag der Europäischen Kommission zu „Prüm II“ dar und zielt auf den prozessualen Support und die Unterstützung bei der technischen Implementierung der erforderlichen Systeme für den Folgedatenaustausch (beim automatisierten Datenabgleich) dar.

Mit einer erfolgreichen PCC SEE Prüm Umsetzung ("Prüm-like Westbalkanstaaten") würden diese Westbalkanstaaten auch eine der ihnen für die angestrebten EU-Vollmitgliedschaft nach den Verhandlungskapiteln verbindlich zu erfüllende Prüm Readiness erfüllen und in diesem Bereich zahlreiche EU-Qualitäts- und Rechtstandards erreichen. Die Umsetzung der oben angeführten Ziele mit Operativbetrieb soll zuerst mit den EU PCC SEE Partner und nachfolgend nach EU Beitritt auch mit allen anderen EU Staaten ermöglicht werden. Dabei gilt es, zusätzlich neue technische Lösungsmodelle für den Prüm Folgedatenaustausch zu entwickeln.

Nach Initiative von Österreich und jahrelangen Vorarbeiten wurde während der AT EU-Präsidentschaft 2018 bereits eine Erweiterung des bestehenden multilateralen PCC SEE Polizeikooperationsvertrages zwischen vorerst 9 der damals 11 PCC Staaten unterzeichnet. Das Protokoll der Kommission wurde von allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet; die Ratifizierung erfolgt nach Aufhebung des Vertragsverletzungsverfahrens.

Alle rechtlichen Rahmenbedingungen sind daher bereits größtenteils abgeschlossen und es wurde auch schon die technische Umsetzung mit Detaildokumenten fixiert. Die weitere Umsetzung wird insbesondere auch mit großer Unterstützung dieser, auch für die strategischen Ziele der EU relevanten, Westbalkankooperation geplant. Ebenso wird die Einräumung der Möglichkeiten durch DG Home und DG Digit, dass die WB Staaten das sichere EU Testa Kommunikationsnetzwerk der EU für diesen zukünftigen Prüm-like Datenkommunikation nutzen dürfen, seit 2017 von der EK unterstützt.

Erwartungen und Ergebnisse: Die Umsetzung der oben angeführten Aktivität mit den EU PCC SEE Partner und, nachfolgend nach EU-Beitritt, auch sofort mit allen anderen EU-Staaten zu ermöglichen, sowie zusätzlich neue technische Lösungsmodelle für Prüm Folgedatenaustausch zu entwickeln, welche wiederum wichtige Erkenntnisse und Entwicklungen für noch weiterführende Planungen im EU Prüm Next Generation Vorhaben darstellen werden.

c. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 1(d) - 3 Aktivitäten

Diese Maßnahme zielt auf die Unterstützung einschlägiger nationaler Maßnahmen ab, einschließlich Vernetzung der sicherheitsrelevanten nationalen Datenbanken und die Anbindung dieser Datenbanken an die Unionsdatenbanken.

Ausgangslage: Als notwendig erachtet wird generell die Einrichtung und Anpassung nationaler IT-Systeme oder IT-Geräte und die Gewährleistung der vollständigen und einheitlichen Umsetzung des Besitzstands der Union im Bereich des sicherheitsunterstützenden Informationsaustauschs sowie die Einrichtung und Anpassung der relevanten IT-Systeme an künftige Prioritäten der Union.

Herausforderungen: Die notwendige Anpassung nationaler IT-Systeme und -Geräte (vor allem Datenbanken-Anwendungen), um die effektive Verbindung zu sicherheitsrelevanten Informationssystemen und Kommunikationsnetzen der Union sicherzustellen.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus der immer stärker in Erscheinung tretenden Finanzkriminalität. Geldwäsche bleibt eine Bedrohung für unsere Gesellschaft. Die organisierte Kriminalität und der Terrorismus finanzieren sich durch das Einschleusen illegaler Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

sowie, mit Blick auf ein Eingreifen nach Feststellung eines Risikos, eine institutionelle Fragmentierung und eine unzureichende Koordinierung auf EU-Ebene, wurde in Österreich noch nicht effizient umgesetzt.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: In ggst. Fondsperiode werden hierzu zunächst drei Aktivitäten gemäß VO (EU) 2021/1149 **Anhang III Punkt a)** geplant. (Aufbau, Anpassung und Pflege von IKT-Systemen, [...]).

(1) A-III-a

Im Bereich der PNR-Daten soll eine Weiterentwicklung und Anpassung durch Verwendung der Mittel aus dem ISF ermöglicht werden. Die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität ist von ganz entscheidender Bedeutung. Die Schaffung der Möglichkeit, Passagierdaten von Fluglinien zu empfangen und in einem zentralen System zu verarbeiten (neben dem Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten und der Auswertung von Daten der Flugpassagiere) ist notwendig, um den Erfordernissen der Umsetzung der RL EU 2006/681 gerecht zu werden.

Die Verarbeitung hat unter strengen Sicherheitsvorkehrungen zu erfolgen, weshalb hier sowohl technisch (EDV-System) als auch organisatorisch (Raum) entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind. Diesbezüglich konnten in der Fondsperiode 2014-2020 schon erste Umsetzungsschritte erfolgreich durchgeführt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Fluggastdatenauswertung (PNR) soll durch die Modernisierung bzw. Anpassung der Systeme intensiviert werden.

(2) A-III-a

In Bezug auf die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (Geldwäsche) plant die österreichische Behörde die Aktivität „Interoperabilität Geldwäschebekämpfung A-FIU“. Sie ist die Fortsetzung einer ISF 2014-2020 Aktivität, durch die die Anbindung des Systems an den europäischen Kommunikations- und Informationsaustauschkanal der „Financial Intelligence Units“(FIU) ermöglicht wird. Im Zusammenhang mit der Einschaltung von A-FIU an die EU-Netzwerke ist auch die Schaffung einer sowohl national als auch international ausgelegten Webpräsenz der österreichischen Geldwäschemeldestelle (A-FIU) geplant. Eine solche Plattform ermöglicht eine effizientere und transparente Gestaltung der Informationsbereitstellung für Meldeverpflichtete, als auch für Behörden im Inland und innerhalb der Union sowie Drittländer.

Durch die Weiterentwicklung von Schnittstellen von goAML zu den Kommunikationskanälen FIU.net, Egmont Secure Web und den internen Workflowsystemen verbessert sich die Bereitstellung strukturierter Daten von/für nationale/europäische und internationale Strafverfolgungs- und sonstigen Behörden. Insbesondere dient dieses Projekt der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843, die u.a. vorsieht, dass die nationalen FIUs im Rahmen von FIU.net effektiv zusammenarbeiten und gemeinsame Analyse grenzüberschreitender Fälle betreiben. Die Aktivität dient ferner der effektiven Umsetzung von Art. 51 ff der Geldwäscherichtlinie, indem der Informationsfluss zu anderen FIUs der Europäischen Union beschleunigt wird.

(3) A-III-a

Eine weitere Maßnahme ist die Anbindung bzw. die Verknüpfung des Gesichtsfeldererkennungssystems an das Zentrale Fremdenregister (IZR). Sie steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in der vorgehenden Fondsperiode gestarteten Projekt „Gesichtsfeldererkennungssystem (GFE)“ und baut darauf auf. Diese Erweiterung soll die Gewinnung zusätzlicher Ermittlungsansätze für die Identifizierung unbekannter Täter ermöglichen und eine nationale Basis für einen zukünftigen europäischen bzw. internationalen Datenaustausch bzw. Datenabgleich von Lichtbildern darstellen.

Erwartungen und Ergebnisse: Durch die Weiterentwicklung von Schnittstellen von goAML zu den Kommunikationskanälen FIU.net und Egmont Secure Web verbessert sich die Bereitstellung strukturierter Daten von/ für nationale/ europäische und internationale Strafverfolgungs- und sonstige Behörden. Somit wird eine effizientere Bekämpfung von gerichtlich strafbaren Handlungen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermöglicht. Des Weiteren soll goAML auch eine Schnittstelle zu dem weltweiten Kommunikationskanal der FIUs (Egmont Secure Web) erhalten.

Die Erweiterung des Referenzdatenpools durch die Zusammenführung der Daten des nationalen Gesichtsfeldererkennungssystems mit dem Zentralen Melderegister, sowie geplante automatisierte Analysemöglichkeiten bei der Fluggastdatenauswertung, sollen ebenfalls eine Verbesserung des Zusammenwirkens der sicherheitsrelevanten Datenbanken ermöglichen und auch auf die Anbindung an die entsprechenden Unionsdatenbanken vorbereiten.

Anmerkung: Betriebskostenunterstützung gem. VO (EU) 2021/1149 Art 16 bzw. Anhang VII wird im ggst. Spezifischen Ziel derzeit nicht in Anspruch genommen.

2.1. Spezifisches Ziel 1. Informationsaustausch

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.1.1	Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Nummer	410	460
O.1.2	Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche	Nummer	51	91
O.1.3	Zahl der eingerichteten/angepassten/gewarteten IKT-Systeme	Nummer	7	10
O.1.4	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Nummer	8	13

2.1. Spezifisches Ziel 1. Informationsaustausch

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.1.5	Zahl der IKT-Systeme, bei denen Interoperabilität in den Mitgliedstaaten/mit sicherheitsrelevanten Informationssystemen auf EU-Ebene und auf dezentraler Ebene/mit internationalen Datenbanken hergestellt wurde	Nummer	0	Nummer	2021	1	Nummer	Schlussfolgerungen des EU Rates vom Juli 2018 10550/18 „Prümer Beschlüsse“	Andere Aktivitäten wobei Interoperabilität EU Großsysteme betroffen sind, werden im Rahmen des BMVI in Österreich umgesetzt
R.1.6	Zahl der Verwaltungsstellen, die neue Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für den Austausch von Informationen mit anderen Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/Drittstaaten/internationalen Organisationen eingeführt oder derartige bestehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben	Nummer	0	Nummer	2021	19	Nummer	Vorprojekt PNR; SPTV; GFE	
R.1.7	Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als	Nummer	0	Anteil	2021	368	Nummer	BMI Abt. I/9 - Sicherheitsakademie (SIAK),	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	nützlich für ihre Arbeit erachten							gem. § 11 SPG u.a. Verantwortlich für Bildungscontrolling des BMI.	
R.1.8	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während der Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	345	Nummer	BMI Abt. I/9 - Sicherheitsakademie (SIAK), gem. § 11 SPG u.a. Verantwortlich für Bildungscontrolling des BMI.	

2.1. Spezifisches Ziel 1. Informationsaustausch

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Art der Maßnahme	001.IKT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität (ohne Ausrüstung)	3.681.000,00
Art der Maßnahme	002.Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen	0,00
Art der Maßnahme	003.Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen	0,00
Art der Maßnahme	004.Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen	198.000,00
Art der Maßnahme	005.Schulung	453.000,00
Art der Maßnahme	006.Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen	90.000,00
Art der Maßnahme	007.Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen	45.000,00
Art der Maßnahme	008.Ausrüstung	360.000,00
Art der Maßnahme	009.Transportmittel	0,00
Art der Maßnahme	010.Gebäude, Einrichtungen	0,00
Art der Maßnahme	011.Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen	0,00

2.1. Spezifisches Ziel: 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Der erwünschten Verbesserung und Intensivierung grenzüberschreitender Zusammenarbeit werden in den hierzu geplanten Maßnahmen im Wesentlichen die in EMPACT festgelegten Prioritäten zugrunde gelegt. Vor allem die Bekämpfung von kriminellen Netzwerken, Menschenhandel und Migrationsschleusung, sowie die sexuelle Ausbeutung von Kindern.

In Ergänzung hierzu sollen Observationen auch unter dem Aspekt der Anwendung gemeinsamer Einsatz- und Führungsinstrumente durchgeführt und kontinuierlich optimiert werden.

Vor dem Hintergrund der durch den Konflikt in der Ukraine ausgelösten Bevölkerungsbewegungen, die in ihren Auswirkungen bis tief in die nächsten Jahre der Programmperiode hineinwirken werden, kommt der Bekämpfung der organisierten Schlepperei und des Menschenhandels besondere Bedeutung zu. Hierbei steht das von Österreich geleitete internationale Ermittlungsbüro „Joint Operational Office“ im Mittelpunkt. Die damit verknüpfte Maßnahme entspricht auch der Empfehlung 1 des Rates der EU vom 19.10.2021 (SCH-EVAL 134; 12987/21).

- Österreich nimmt an einem von der Spezifischen Maßnahme EMPACT ISF/2022/SA/2.2.1 (006) geförderten Projekt teil (siehe Anlage 3).
- Österreich nimmt an einem von der Spezifischen Maßnahme ROLEC ISF/2023/SA/2.1.1 (002) geförderten Projekt teil (siehe Anlage 3).

a. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 2(a) - 5 Aktivitäten

Diese Maßnahme zielt ab auf eine höhere Anzahl von Strafverfolgungsmaßnahmen, bei denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, gegebenenfalls einschließlich Maßnahmen mit anderen relevanten Akteuren, insbesondere durch die Vereinfachung und bessere Nutzung von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, gemeinsamen Patrouillen, Maßnahmen wie Nacheile, Observation sowie anderen Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grenzüberschreitenden Maßnahmen liegt.

Ausgangslage: Kriminelle Netzwerke sollen bereits in ihrer Aufbauphase enttarnt und durch effektive Zusammenarbeit nachhaltig zerschlagen werden.

OK von Tatverdächtigen des Nahen Ostens (Syrien, Irak, etc.) besteht vorrangig im Anwerben bzw. Schleppen von Ausreisewilligen. Von dort werden Schleppungen koordiniert bzw. unterstützt. Auch sind sie mittlerweile im Suchtgifthandel, der Schutzgelderpressung und im Straßenraub aktiv.

Die EU beabsichtigt Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Drogen durch die EU-Drogenstrategie und den EU-Drogenaktionsplan 2021-2025 zu verstärken. Der europäische Drogenmarkt ist zunehmend dadurch gekennzeichnet, dass die Öffentlichkeit Zugang zu hochreinen und hochwirksamen Drogen hat (siehe EMCDDA and Europol [2019]). Die Balkanroute ist nach wie vor wichtigster Korridor für die Einfuhr von Heroin in die EU, während der WB eine wichtige Herkunftsquelle für beschlagnahmtes Cannabiskraut zu bleiben scheint.

Es gilt, bereits getroffene, wirksame Maßnahmen zu verstärken, die Zusammenarbeit zu intensivieren und die Umsetzung der gemeinsamen Verpflichtungen zur Bewältigung der Drogensituation zu beschleunigen.

Hierbei wird im Einklang mit der EU-Drogenstrategie ein evidenzbasierter, integrierter, ausgewogener und multidisziplinärer Ansatz in Bezug auf das Drogenphänomen auf nationaler-, EU- und internationaler Ebene verfolgt. Die kohärente, effektive und effiziente Durchführung der Maßnahmen sollte sowohl ein hohes Maß an Gesundheitsschutz, sozialer Stabilität und Sicherheit sicherstellen, als auch zur Sensibilisierung beitragen.

Sexueller Missbrauch von Unmündigen verursacht, neben den persönlichen Verletzungen, auch einen erheblichen und langfristigen sozialen Schaden. Oft werden Kinder von Personen, die sie kennen und denen sie vertrauen bzw. von denen sie abhängig sind, sexuell missbraucht. Dieser Umstand macht es besonders schwierig, diese Verbrechen zu verhindern und aufzudecken. In den letzten Jahren ist die Anzahl der Fälle von Kindesmissbrauch in der EU dramatisch angestiegen (lt. „EU strategy for a more effective fight against child sexual abuse“ in einigen MS um bis zu 25%).

Herausforderungen: In Österreich konnte ein Anstieg der OK mit grenzüberschreitenden Dimension festgestellt werden. Die Verhütung bzw. Bekämpfung des Anstiegs der Suchtmittelkriminalität und des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen sind weitere herausfordernde Schwerpunkte für Strafverfolgungsbehörden.

In Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Unmündigen gibt es Indikationen dafür, dass die COVID-19-Krise das Problem zusätzlich verschärft hat. Das betrifft insbesondere Kinder, die mit Missbrauchstätern zusammenleben. Dieser Aspekt bedeutet eine weitere, gleichzeitig auch sehr komplexe Herausforderung bei der Bekämpfung dieser Art von Verbrechen.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: Hierzu werden zunächst 5 Maßnahmen geplant. Diese werden gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III Punkt c)** (op. Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT) **und e)** (Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, [...]) umgesetzt.

Gemäß **VO (EU) 2021/1149 Anhang IV Pkt. 3** wird bei 4 dieser Maßnahmen der Kofinanzierungssatz auf 90 % angehoben.

Diesen Herausforderungen wird unter dem Schwerpunkt verbesserte Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden begegnet, um so die Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Sicherheitslage in Österreich und der Union zu gewährleisten.

Die Erleichterung und Verstärkung des Einsatzes gemeinsamer Ermittlungsteams bzw. gemeinsamer Operationen und anderer Mechanismen der operativen Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Politikzyklus (EMPACT) mit besonderem Gewicht auf grenzüberschreitende Operationen stehen im Vordergrund. So werden Vorprojekte, die mit Erfolg abgeschlossen wurden, weiterentwickelt, und weitere, notwendige und fördernde Maßnahmen umgesetzt.

(1) *A-III-c; A-IV-3*

Die international koordinierte und einheitliche Bekämpfung der organisierten Schlepperei und des Menschenhandels soll durch die Erweiterung des Joint-Operation Office (JOO) Vienna zur Bekämpfung von „organized crime groups“ zusätzlich verstärkt werden. Die operative Koordination und Zusammenführung der Ermittlungsergebnisse, sowie die Aufbereitung einlangender Informationen über die Migrationsbewegungen sollen das JOO Vienna zu einem „24/7-Info-Hot-Spot“ für Bedarfsträger weiterentwickeln. – Diese Maßnahme versteht sich auch als integraler Bestandteil des „Operational Action Nr. 2.1 (Lead Österreich) unter dem EMPACT OAP 2022 „Migrantenschleusung“ zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität in Europa.

(2) A-III-c; A-IV-3

Kriminellen Netzwerken, von denen ein hohes Risiko ausgeht und die in der Regel polykriminell agieren, soll durch Einsatz von gemeinsamen Ermittlungsgruppen oder Joint Investigation Teams (JITs) begegnet werden (EMPACT Co-Driver Österreich: OA 1 – High-risk criminal networks).

Die nationale Aktivität hierzu „Nachhaltigen Bekämpfung der nationalen und internationalen organisierten Kriminalität – (NBOK)“ soll ermöglichen, länderübergreifende Ermittlungen (unter Einbindung von Europol und Eurojust) durchzuführen und die Sicherheitslage, sowohl in den EU-Mitgliedsstaaten, EU-Beitrittskandidatenländern und in Drittstaaten maßgeblich zu erhöhen.

Umgesetzt werden soll diese Aktivität durch Informationsaustausch in Form von operativen Workshops und die daran anschließend zu generierende gemeinsame Bekämpfungsstrategie. Hierbei wird z.B. an die positiven Erfahrungen bei den ab dem Jahr 2017 regelmäßig stattfindenden 23 operativen Workshops des ISF-Projekts „OPC-WB“ (2016-2019) angeschlossen, bei denen wesentliche Ermittlungsergebnisse ausgetauscht und darauf aufbauend, konkrete Einsätze geplant und erfolgreich umgesetzt werden konnten.

(3) A-III-c; A-IV-3

Weiters gerät Drogenschmuggel durch Kleinflugzeuge in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden. Zum Erkennen von besonderen Bedrohungslagen – hier mit dem Fokus „General Aviation – Suchtmittelschmuggel mittels Kleinflugzeugen“ sollen, unter Einbindung einer innovativen „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Suchtmittelkriminalität“, entsprechende Strategien ausgearbeitet werden. Die permanente Interpretation statistischer Daten soll der zeitnahen Ergreifung von kriminaltaktischen Interventionen dienen. – So sollen kriminelle Netze, die am Drogenhandel beteiligt sind, wirksam bekämpft werden. Derartige Maßnahmen entsprechen dem EMPACT OAP „Drogenhandel“ und sollen unter anderem durch die Schaffung geeigneter Strukturen, Erarbeitung von Best Practice Methoden und die operative Umsetzung im Wege von länderübergreifenden JITs und in Zusammenarbeit mit FRONTEX („Bekämpfung besonderer Bedrohungslagen/ Bereich Suchtmittelkriminalität“) ihre Wirksamkeit entfalten..

(4) A-III-c; A-IV-3

Die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Unmündigen („Child Rescue Project“) soll durch Einsatz moderner Ermittlungsmethoden und internationale Vernetzung erfolgen. Pädophile Täter bedienen sich oftmals modernster Technologien. Um darauf adäquat zu reagieren, sowie zuverlässig und rasch die notwendigen Ermittlungsansätze zu finden, ist die Stärkung der grenzüberschreitenden Vernetzung der Strafverfolgungsbehörden und laufende Weiterbildung, sowie der internationale Wissenstransfer von

Ermittlungsmethoden und -techniken unerlässlich.

In diesem Zusammenhang ist auch ein Beamtenaustausch zum Schwerpunkt „Live Distant Child Abuse“ (voraussichtlich mit philippinischen Strafverfolgungsbehörden) angedacht; er soll gemeinsam mit geplanten Trainingsmaßnahmen der CEPOL nationalen Stelle akkordiert werden. Die gemeinsam geführten Ermittlungen sollen noch im Zuge des Projekts abgeschlossen, bzw. deren Ermittlungsstand dokumentiert und evaluiert werden.

Diese Maßnahme sieht sich im Einklang mit der europaweiten Bekämpfung von Kindesmissbrauch, die im EMPACT OAP „Sexuelle Ausbeutung von Kindern“ festgelegt wurde.

(5) A-III-e

Praktische Erprobung und Konfiguration eines mobilen Netzwerkes (Messenger-Dienstes) unter dem Titel „Arbeitsnetz für Sondereinheiten der Observation (ASE-Netz)“ für die gewünschte Einsatz-Kompatibilität von Sondereinheiten, insbesondere Observationseinheiten.

Ein intensiver Austausch mit der belgischen Direktion der Sondereinheiten (DSU) und der deutschen GSG 9 zur Weiterentwicklung des bestehenden Messenger-Dienstes „NEOS“ für eine gemeinsame Einsatzführung, gemeinsame Einsatzsprache, den Austausch von Text, Dokumenten, Fotos, Standortdaten, usw. für Observationseinheiten wird vorangetrieben und die gewonnenen Erfahrungen dem dazu qualifizierten Personenkreis des ENLETS, bzw. anderen in Frage kommenden EU-Organisationen zur Verfügung gestellt.

Erwartungen und Ergebnisse: Die Erhöhung und zusätzliche Initiierung weiterer gemeinsamer Ermittlungsgruppen zur Identifizierung und nachhaltigen Zerschlagung international agierender krimineller Organisationen ist das allgemein erwartete Ergebnis dieser Durchführungsmaßnahme.

Durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit sollen effektivere Ermittlungsprozesse für die Kriminalitätsbekämpfung entwickelt werden. Innovative Ermittlungsmethoden und entsprechende Schulung sollen bestmögliche Synergieeffekte erzielen. Austausch von Beamten und „Best Practice“ sowie operative Treffen mit EU-MS, EU-Beitrittskandidatenländern und Drittstaaten sollen die grenzüberschreitende Bekämpfung der Kriminalität forcieren.

b. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 2(b) - 2 Aktivitäten

Diese Maßnahme zielt ab auf eine verbesserte Koordinierung und verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit anderen relevanten Akteuren, z. B. über Netze nationaler Spezialeinheiten, Netze und Kooperationsstrukturen der Union sowie Zentren der Union.

Ausgangslage: Intensivierung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, internationale und regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung grenzüberschreitender OK, sowie die Umsetzung gemeinsamer EU-Standards in südosteuropäischen Zielländern sind für die Gewährleistung der Sicherheit von großer Bedeutung.

Es wurde festgestellt, dass Kommunikation und Informationsweitergabe im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung zwischen Österreich, den EU-Mitgliedstaaten und Drittländern verbessert werden kann. Dies spiegelt sich besonders in der derzeitigen Prozessdauer bei grenzüberschreitendem Informationsaustausch wider.

Regelmäßige Meetings, Kooperationsgespräche und Workshops sollen diese Prozesse verbessern. Bestehende Kommunikationshürden können dadurch überwunden werden. Ebenso ist gleichzeitig eine Optimierung notwendiger technischer Anpassungen durch die Verbesserung der Kommunikationsqualität erwartbar.

Herausforderungen: In Österreich konnte der Anstieg an schwerer und organisierter Kriminalität mit einer grenzüberschreitenden Dimension festgestellt werden. Die Bekämpfung dieser äußerst komplexen Kriminalitätsarten stellt für die österreichischen Behörden eine große Herausforderung dar.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: Zunächst sind 2 Maßnahmen hierzu geplant. Sie werden gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III Punkt g)** umgesetzt (Unterstützung thematischer oder themenübergreifender Netze nationaler Fachstellen [...]).

(1) A-III-g

Die Zusammenarbeit mit „SEPCA – Southeast European Police Chiefs Association“ soll durch diverse Aktivitäten als „SEPCA FOR SEE“ ausgebaut werden. Damit werden u.a. Ziele verfolgt, wie die Steigerung der Datenqualität von und zu Europol, sowie eine Heranführung der SEPCA-Staaten an die europäische Sicherheitsstrategie. Verbesserungen der Zusammenarbeit sollen durch Austausch von Analyseergebnissen und Bedrohungsbewertungen auf Ebene der Polizeidirektoren umgesetzt werden.

(2) A-III-g

Die Maßnahme „Info Exchange – Prozessoptimierung; Internationales Know-how ‚Personal-Sharing‘ im Bereich ‚National Contact Points‘“ wird mit dem folgenden Ziel fortgesetzt: Optimierung der Prozesse im Bereich grenzübergreifender polizeilicher Informationsaustausch, um dadurch eine nachhaltige Reduktion der jeweiligen Prozessdauer zu bewirken.

Diese Maßnahme fokussiert sich auf die Analyse, welche Prozesse den zügigen grenzüberschreitenden Informationsaustausch hemmen und was die Ursachen hierfür sein können. Durch regelmäßige Meetings, themenzentrierte Kooperationsgespräche und spezifische Workshops sollen diese Störfaktoren identifiziert und möglichst ausgeräumt werden. Die angestrebte Verbesserung der Kommunikationsprozesse wirkt unmittelbar auf die Identifizierung und Zerschlagung krimineller Netze, von denen ein hohes Risiko ausgeht und findet ihre Entsprechung auch in der EMPACT-Priorität „High-risk criminal networks“ für die Jahre 2022 bis 2025.

Erwartungen und Ergebnisse: Die Erwartungen bestehen in einer nachhaltigen Optimierung des grenzübergreifenden Informationsaustausches, um eine Reduktion der Prozesszeiten zu bewirken. Dies soll zu einer qualitativ hochwertigeren Kommunikation im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung zwischen Österreich, den EU-Mitgliedstaaten und anderen Ländern führen.

c. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 2(c) - I Aktivität

Diese Maßnahme zielt ab auf die Verbesserung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit auf Unionsebene zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat.

Ausgangslage: Die Wichtigkeit der „Joint – Cybercrime Action Taskforce“ (J-CAT) ist deutlich an der immer stärkeren Beteiligung anderer Länder zu sehen. So sind, neben EU-MS und weiteren Mitgliedern, bspw. auch 3 US-Behörden vertreten. Die Organisation gewinnt laufend an Bedeutung, die Anzahl der von J-CAT koordinierten internationalen Fälle ist stetig im Steigen begriffen.

J-CAT ist ein unverzichtbares Erfolgskonzept der Europol zur Bekämpfung von Cybercrime geworden und stellt eine wichtige Schnittstelle zu European Cybercrime Centre (EC3) dar, speziell im Bereich virtuellen Währungen, Blockchain, Darknet, Netzwerkermittlungen und Entschlüsselung.

Sowohl aus operativer als auch aus strategischer Sicht ist eine ständige Vertretung für die österreichischen Behörden dringend notwendig und würde einen deutlichen Mehrwert bieten. Ebenso würde sie eine starke Vereinfachung und Optimierung des notwendigen Informationsflusses zwischen nationalen Behörden und europäischen "Law Enforcement" Organisationen bringen.

Herausforderungen: Um Cyberkriminalität nachhaltig zu bekämpfen, müssen die Rahmenbedingungen laufend angepasst werden. Hierzu braucht es die notwendigen personellen, technischen und logistischen Ressourcen, um eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen kriminelle Cyberangriffe nachhaltig sicherstellen zu können.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: Zunächst ist 1 Maßnahme hierzu geplant. Sie wird gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III Punkt g** umgesetzt (Unterstützung thematischer oder themenübergreifender Netze [...]). Gemäß **VO (EU) 2021/1149 Anhang IV Pkt. 4** wird bei dieser Maßnahme der Kofinanzierungssatz auf 90 % angehoben.

(1) A-III-g; A-IV-4

J-CAT ist ein Zusammenschluss der Europolmitgliedsstaaten und Drittstaaten (bspw. USA, Australien, Norwegen, Kanada, Kolumbien, Schweiz) am Sitz von Europol in Den Haag und befasst sich mit operativen Cybercrime-Belangen. Wichtigste Aufgabe ist die länderübergreifende Koordinierung gemeinsamer Amtshandlungen, die für den Erfolg bei komplexen Fällen von maßgeblicher Bedeutung ist. Geplant ist die Teilnahme an der J-CAT durch die Entsendung eines österreichischen Repräsentanten.

Erwartungen und Ergebnisse: Der Mehrwert eines koordinierten, EU-weiten Vorgehens in der Cybercrime Bekämpfung durch eine erwartbare Erhöhung der grenzüberschreitenden operativen Amtshandlungen liegt auf der Hand und stellt auch eine strategische Priorität Europols dar.

Anmerkung: Betriebskostenunterstützung gem. VO (EU) 2021/1149 Art 16 bzw. Anhang VII wird im ggst. Spezifischen Ziel derzeit nicht in Anspruch genommen und bleibt einer künftigen Programmänderung vorbehalten.

2.1. Spezifisches Ziel 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.2.1	Zahl der grenzüberschreitenden Maßnahmen	Nummer	43	107
O.2.1.1	Davon: Zahl der gemeinsamen Ermittlungsgruppen	Nummer	13	32
O.2.1.2	Davon: Zahl der operativen Maßnahmen im Rahmen des EU-Politikzyklus/EMPACT	Nummer	15	30
O.2.2	Zahl der Sachverständigentreffen/Workshops/Studienbesuche/gemeinsamen Übungen	Nummer	93	174
O.2.3	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Nummer	64	362
O.2.4	Zahl der erworbenen Transportmittel für grenzüberschreitende Maßnahmen	Nummer	5	5

2.1. Spezifisches Ziel 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.2.5	Geschätzter Wert der Vermögenswerte, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen eingefroren wurden	Betrag	0	Euro	2021	1.000.000	Betrag	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.6.1	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Cannabis	kg	0	kg	2021	140	kg	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.6.2	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Opioide, einschließlich Heroin	kg	0	kg	2021	30	kg	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.6.3	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Kokain	kg	0	kg	2021	30	kg	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.6.4	Menge an illegalen	kg	0	kg	2021	12	kg	Vorprojekte	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – synthetische Drogen, einschließlich Amphetaminderivate (einschließlich Amphetamin und Methamphetamin) und MDMA							"OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.6.5	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – neue psychoaktive Substanzen	kg	0	kg	2021	0	kg	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.6.6	Menge an illegalen Drogen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – sonstige illegale Drogen	kg	0	kg	2021	5	kg	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.7.1	Menge der Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – Kriegswaffen: vollautomatische Feuerwaffen und schwere Handfeuerwaffen (Panzerabwehrwaffen, Raketenwerfer, Mörser usw.)	Nummer	0	Nummer	2021	3	Nummer	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.7.2	Menge der Waffen, die im Rahmen	Nummer	0	Nummer	2021	13	Nummer	Vorprojekte "OPC	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
	grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – sonstige Kurz-Feuerwaffen: Revolver und Pistolen (einschließlich Salutwaffen und akustische Waffen)							Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.7.3	Menge der Waffen, die im Rahmen grenzüberschreitender Maßnahmen sichergestellt wurden – sonstige Lang-Feuerwaffen: Gewehre und Flinten (einschließlich Salutwaffen und akustische Waffen)	Nummer	0	Nummer	2021	13	Nummer	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan II"	
R.2.8	Zahl der Verwaltungsstellen, die Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten/Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union/internationalen Organisationen/Drittstaaten entwickelt oder derartige bestehende Mechanismen/Verfahren/Instrumente/Leitlinien angepasst haben	Nummer	0	Nummer	2021	37	Nummer	Vorprojekt "Info Exchange", "Cybercrime Expert Circle" und "Sexualdeliktsprävention"	
R.2.9	Zahl der an grenzüberschreitenden Maßnahmen beteiligten Mitarbeiter	Nummer	0	Nummer	2021	1.104	Nummer	Vorprojekte "OPC Westbalkan", "OPC Eurasia", "Drug Policing", OPC Westbalkan	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
								II", bzw. Durchschnitt der zwischen 2014 bis 2020 an grenzüberschreitende Observationen teilgenommenen Exekutive.	
R.2.10	Zahl der im Rahmen von Schengen-Evaluierungen abgegebenen Empfehlungen, die umgesetzt wurden	Nummer	0	Nummer	2021	100	Prozentsatz	Schengen Evaluierung Österreich	

2.1. Spezifisches Ziel 2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Art der Maßnahme	001.IKT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität (ohne Ausrüstung)	183.400,00
Art der Maßnahme	002.Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen	1.319.250,00
Art der Maßnahme	003.Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen	961.800,00
Art der Maßnahme	004.Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen	687.000,00
Art der Maßnahme	005.Schulung	0,00
Art der Maßnahme	006.Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen	1.058.800,00
Art der Maßnahme	007.Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen	0,00
Art der Maßnahme	008.Ausrüstung	144.000,00
Art der Maßnahme	009.Transportmittel	118.000,00
Art der Maßnahme	010.Gebäude, Einrichtungen	414.000,00
Art der Maßnahme	011.Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen	0,00

2.1. Spezifisches Ziel: 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.1. Beschreibung des spezifischen Ziels

Der Stärkung der Fähigkeiten zur Verhinderung und Bekämpfung der verschiedenen Kriminalitätsformen, des Terrorismus und der Radikalisierung, sowie der Stärkung der Widerstandsfähigkeit, werden zwei wesentliche Konstanten vorgeschaltet: Die Berücksichtigung des von CEPOL im EU-STNA 2019-2021 festgestellten Weiterbildungs- und Schulungsbedarfs für die europäischen Strafverfolgungsbehörden, sowie die Österreich betreffende Schengen-Evaluierungen, bzw. daraus resultierende Empfehlungen.

So spiegelt sich vor allem die in der Punkt 7 („Humanressourcen und Schulungen“) des Rates der EU (12987/21 vom 19.10.2021) artikulierte Empfehlung zu Schulungsmaßnahmen in mehreren Aktivitäten wider.

Weitere Aktivitäten, wie „Cybercrime Ermittlungstools“ oder „Cybercrime Expert Circle II“ sollen Informationen und Aufschlüsse über den online-Handel im Zusammenhang mit Drogen oder Waffen generieren und die Aktivität „Cyber Kids II“ Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern verstärken.

a. **Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 3(a)** -7 Aktivitäten

Diese Maßnahme zielt auf die Verstärkung von Aus- und Fortbildung, Übungen und wechselseitigem Lernen, [...] ab.

Ausgangslage und Herausforderungen: Adäquate Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sind ein wesentliches Mittel zur Verbesserung behördlicher Zusammenarbeit.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: Diese werden gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III Punkt d)** (Maßnahmen zur Unterstützung eines wirksamen, koordinierten Vorgehens im Krisenfall [...]) **und h)** umgesetzt (Aus- und Fortbildung von Personal und Sachverständigen [...]). Bei einer Maßnahme wird, gemäß **VO (EU) 2021/1149 Anhang IV Pkt. 4**, der Kofinanzierungssatz auf 90 % angehoben.

(1) *A-III-d*

Die Maßnahme „Risikomanagement für Kriminal-Prävention“ stellt eine Risikoanalyse der eigenen Behörde (.BK) einschließlich der Folgenabschätzung und -bewertung in den Mittelpunkt. Die Entwicklung und Weitergabe von „best practice-Modellen“ bzw. erworbene Fachkenntnissen sollen auch auf andere (EU sowie internationale) Bereiche transformiert werden.

(2) *A-III-h*

Mit „Anti-Korruptionsschulungen“ werden öffentlich Bedienstete sensibilisiert und gleichzeitig Bereiche der Korruptions- und Missbrauchsgefährdung einer besonderen Aufmerksamkeit unterzogen.

(3) *A-III-h*

Bei der Ausbildung von „Wirtschaftskorruptionsermittler*innen“ stehen extern angebotene Kurse, Schulungen, Seminare und Austauschprogramme im Mittelpunkt.

Die Maßnahmen (2) und (3) orientieren sich an den Schlussfolgerungen des Rates der EU (8927/20 vom 17.6.2020) in denen darauf hingewiesen wird, die Zusammenarbeit und den Informationsfluss auf nationaler und europäischer Ebene zu verbessern.

(4) A-III-h

Die Aktivität „Arbeitskreis Polizei und Gewalt“ zielt auf Umsetzung von Workshops ab, deren Ziel es ist, Strafverfolgungsbeamte durch wechselseitigen Erfahrungsaustausch zu befähigen, verschiedene Formen von Gewaltkriminalität (Terrorismus, Active Shooter, usw.) erfolgreicher zu bekämpfen.

(5) A-III-h; A-IV-4

Für Präventionsbeamte ist eine spezielle pädagogische Ausbildung von „CyberKids“-Betreuern geplant. Hierbei werden vor allem präventive Komponenten bzw. die Kooperation zwischen der Polizei, Schulen sowie NGOs ausgebaut.

(6) A-III-h

Durch die Schaffung eines strategischen Schulungstools für die Kriminalprävention wird eine Informationsplattform entwickelt, um mögliche Vorteile der Digitalisierung zu nutzen. Im Tool werden hauptsächlich operativen Fälle schwerer und organisierter Kriminalität mit einem grenzüberschreitenden Bezug erfasst (90 % Auslandsbezug, sowohl Drittstaaten als auch EU-Mitgliedsstaaten). Es soll Strafverfolgungsbeamte mit den bereits bestehenden zentralen Melde- bzw. Informationsstellen und deren Angebot vertraut machen und zur aktiven Nutzung anregen.

(7) A-III-h

Einrichtung eines Labors für die Produktion von Lern- und Informationsvideos, bzw. die Herstellung moderner Medien für die Wissensvermittlung im Zusammenhang mit Kriminalprävention. Die Hinwendung zur stärkeren Nutzung von Online-Plattformen, bzw. Ergänzung traditioneller Wissensvermittlung bei physischer Anwesenheit der Teilnehmer, entspricht auch den Intentionen der von CEPOL in der EU-STNA identifizierten Lernfelder für Strafverfolgungsbeamte.

Erwartungen und Ergebnisse: Durch die Nutzung neuer Methoden werden zusätzliche Lernmöglichkeiten geschaffen. Die geplanten Aktivitäten intendieren bestimmte Ziele, die zu einer Flexibilisierung beitragen, um schnell und präzise auf Bedarfssituationen reagieren zu können. Die im Rahmen des Fonds entwickelten Schulungstools können in internationale Netzwerke integriert und Schulungsunterlagen geteilt und zur Verfügung gestellt werden.

b. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 3(b) - 7 Aktivitäten

Diese Maßnahme zielt auf die Nutzung von Synergien durch Bündelung der Ressourcen und des Wissens sowie den Austausch bewährter Verfahren [...] ab.

Ausgangslage und Herausforderungen: Um dem bestehenden terroristischen Bedrohungspotenzial adäquat entgegenzutreten zu können, ist die Zusammenarbeit der Behörden mit der Zivilgesellschaft unumgänglich. Der Schutz des öffentlichen Raumes, sowie der Kampf gegen Korruption, Online-Kindesmissbrauch und

Clankriminalität erfordert ein koordiniertes Vorgehen.

Polizei, StA und Gerichte sind bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität mit wachsenden Anforderungen konfrontiert; dies betrifft das IT-Strafrecht, digitale Beweismittelsicherung und Ermittlungstaktik.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: In ggst. Fondsperiode werden zunächst 7 Maßnahmen hierzu geplant. Die Vorhaben werden gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III**

- **Punkt e)** (Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, [...])
- **Punkt, g)** (Unterstützung thematischer oder themenübergreifender Netze nationaler Fachstellen, [...])
- **Punkt i)** (Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, z. B. bei der Bekämpfung von Cyberkriminalität [...])

umgesetzt.

Gemäß **VO (EU) 2021/1149 Anhang IV Pkt. 1 und 4** wird bei vier dieser Maßnahmen der Kofinanzierungssatz auf 90 % angehoben. 3 Aktivitäten konnten zu keiner der im Anhang IV angeführten Maßnahmen zugeordnet werden.

(1) *A-III-i; A-IV-4*

"Cybercrime Expert Circle II" richtet einen besonderen Fokus auf internationale Fachkonferenzen. Dabei setzt diese Maßnahme am bereits erfolgreich implementierten ISF-Projekt "Cybercrime Expert Circle" Cryptocurrencies an und geht auf die zukunftsorientierten Bedarfe der mit Cyberkriminalität befassten Strafverfolgungsbehörden ein.

(2) *A-III-g und e; A-IV-4*

Die Schaffung eines "Cyber-Entschlüsselungskusters" soll in enger Zusammenarbeit mit Europol umgesetzt werden. Auch bestehende Lösungsmodelle anderer Länder sollen erfasst und evaluiert werden. Neu auftretende Entschlüsselungsaufgaben sollen so besser gelöst und daraus gewonnene Erkenntnisse europäischen Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

(3) *A-III-e; A-IV-4*

Die Maßnahme zur Entwicklung innovativer Ermittlungsmethoden zur effizienten und zeitgemäßen "Bekämpfung des Online Kindesmissbrauchs" zielt darauf ab, die Täter so rasch wie möglich zu ermitteln und Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch wurden, aus andauernden Gefahrensituationen zu retten.

(4) *A-III-g*

Die Schaffung des Kompetenzzentrums „Clanbasierte Polykriminalität“ als Schnittstelle zu operativen Einheiten, zu Europol, den MS, als auch zur Zivilgesellschaft. Geplant sind u.a. ein E-Learning-Modul zur Sensibilisierung der Mitarbeiter, die Erarbeitung von spezifischen Methodiken, sowie die Implementierung von Instrumenten zur Erkennung von Bedrohungen.

(5) *A-III-g; A-IV-1*

"Strukturen zur wirksamen Extremismusprävention und Deradikalisierung" in Österreich sollen noch

stärker etabliert werden. Das bundesweite "Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)" soll als zentrales Steuerungs- und Koordinierungsinstrument der Sicherheitsinteressen Österreichs erweitert werden. Hierbei geht es um den Ausbau von regionalen und lokalen Netzwerken in den Bundesländern, Städten und Gemeinden, sowie die Stärkung der interministeriellen, behörden- und ressortübergreifenden bzw. grenzüberschreitenden Vernetzungsarbeit.

(6) A-III-g

Die Aktivität "Joint Digital Investigation" zielt darauf ab, bestehende Vorgehensweisen und Methoden bei Korruptionsermittlungen zu verbessern und bewährte Prozesse weiterzuentwickeln. Im Fokus dieser Maßnahme steht das Zusammenwirken von IT, Analyse und Ermittlungsarbeit.

(7) A-III-g

Durchführung von "Anti-Korruptionstagen" zur Weiterführung und Verstärkung der Kooperationen mit den einzelnen Sektoren und der Zivilgesellschaft zur Korruptionsvorbeugung und -bekämpfung. Die Durchführung dieser Maßnahme zielt auch auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit und das Identifizieren von Synergien bei der Durchführung von Finanzermittlungen ab.

Erwartungen und Ergebnisse: Die Sicherheitsarchitektur Österreichs ist von der Prämisse geleitet, dass Extremismus und Terrorismus nur gesamtgesellschaftlich begegnet werden kann. Ziel ist daher, entsprechende Strukturen zur Extremismusprävention zu etablieren. Der Erfolg wird zu den Schengen-Empfehlungen nach Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates beitragen.

Clankriminalität soll als solche erkannt und dementsprechende Bekämpfungsmaßnahmen etabliert werden. Die Anzahl der Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden, soll verringert und der Anteil erfolgreicher Ermittlungen gesteigert werden. Um die Bereiche der Cybercrime-Ermittlungen und digitalen Forensik unterstützen zu können, werden eigene Tools entwickelt.

Innovative Methoden zur Korruptionsprävention sollen zu einer effizienteren Bekämpfung derselben beitragen.

c. Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 3(c) - 3 Aktivitäten

Diese Maßnahme zielt ab auf die Förderung und Entwicklung von Maßnahmen, Schutzvorkehrungen, Mechanismen und bewährten Verfahren zur frühzeitigen Ermittlung sowie zum Schutz und zur Unterstützung von Zeugen, Hinweisgebern und Opfern von Straftaten sowie Aufbau diesbezüglicher Partnerschaften zwischen Behörden und anderen einschlägigen Akteuren.

Ausgangslage und Herausforderungen: Zeugen- und Opferschutz bzw. die Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen stellen eine Verpflichtung für die Behörden dar. Aber auch für andere Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise Jugendliche mit Benachteiligungen im Sozial- und Bildungsbereich, besteht ein höheres Risiko, kriminalisiert und stigmatisiert zu werden.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: In ggst. Fondsperiode werden zunächst 3 Maßnahmen hierzu geplant. Die Vorhaben werden gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III**

- **Punkt e)** Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden oder zum Einsatz neuer Technologien, [...]

- **Punkt j)** Maßnahmen, mit denen Gemeinschaften in die Lage versetzt werden, lokale Konzepte und Präventionsstrategien zu entwickeln,

umgesetzt.

(1) A-III-e

Internationale Zusammenarbeit im Sinne des Zeugen- und qualifizierten Opferschutzes soll durch die Implementierung eines „Mobile Device Management Systems (MDM)“ für einen adäquaten Schutz erfolgen. Das zu entwickelnde System kann allen EU-MS/ Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden.

(2) A-III-e

Durchführung einer "Dunkelfeldstudie" in Kooperation mit anderen MS und dem Privatsektor, welche ausschließlich Deliktfelder berücksichtigt, die aktuell eine besondere Relevanz in Österreich aufweisen. Durch eine von externen Experten durchgeführte Erhebung zu Deliktfeldern, die zurzeit nicht im öffentlichen Fokus stehen, soll eine Grundlage geschaffen werden, um bestehende Sicherheitskonzepte und -strategien zu ergänzen.

(3) A-III-j

"Spezialpräventiven Arbeit mit delinquenten Jugendlichen" wird wirksame Potenziale der Offenen Jugendarbeit (OJA) in der Kriminalprävention mit dem Fokus auf die von der Polizei ermittelten, tatverdächtigen Jugendlichen unterstützen. Ziel ist es, ein derzeit bestehendes Betreuungsvakuum zwischen erster Delinquenz und angeordneter Bewährungshilfe bei Jugendlichen mit fehlendem sozialem Netz zu schließen.

Erwartungen und Ergebnisse: Das von den Sicherheitsbehörden entwickelte MDM System und dessen angestrebte Implementierung soll die größtmögliche Sicherheit beim Einsatz von modernen Kommunikationsmitteln gewährleisten. Die Präventionsarbeit mit delinquenten Jugendlichen soll u.a. zu einer höheren Sicherheit in der Region beitragen.

d. Durchführungsmaßnahmegem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 3(d) – 6 Aktivitäten

Diese Maßnahme zielt auf den Erwerb einschlägiger Ausrüstung sowie Einrichtung oder Modernisierung von spezialisierten Ausbildungseinrichtungen und anderer wichtiger Infrastrukturen im Bereich der Sicherheit [...] ab.

Ausgangslage und Herausforderungen: Moderne Kriminalitätsbekämpfung ist geprägt von sich rasant verändernden politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungsprozessen. Der internationale Aktionsraum von Straftätern erfordert effektivere Ermittlungsarbeit und technologische Weiterentwicklung.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: In ggst. Fondsperiode sind hierzu zunächst 6 Maßnahmen geplant. Die Vorhaben werden gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III**

- **Punkt h)** (Aus- und Fortbildung von Personal und Sachverständigen [...])

- **Punkt k)** (Finanzierung von Ausrüstung, [...]);

umgesetzt.

Gemäß **VO (EU) 2021/1149 Anhang IV Pkt. 4** wird bei einer dieser Maßnahmen der Kofinanzierungssatz auf 90 % angehoben.

(1) A-III-k

Verbesserte Observationstechniken stehen im Mittelpunkt der Maßnahme „Vereinheitlichung des Formats von Live-Bildübertragungen“. Durch Livebildübertragung als spezielle Ermittlungstechnik soll die Kapazität und Qualität von Bildübertragungen für die effiziente Bekämpfung der OK und des Terrorismus verbessert und damit für kriminalpolizeiliche Erkenntnisse und Beweismittelsicherung gestärkt werden.

(2) A-III-k und e; A-IV-4

Eine weitere Maßnahme ist die Entwicklung und der Einsatz von "Cybercrime-Ermittlungstools". In Anlehnung an das von der ECTEG initiierte „Freetool-Modell“ sollen die dort entwickelten Werkzeuge getestet und für den Einsatz optimiert werden.

(3) A-III-k

"Fahrzeugforensik II" gehört zu einem kontinuierlich wachsenden Bereich in der Kriminalitätsbekämpfung. Um schweren Straftaten im Zusammenhang mit OK wirksam begegnen zu können, erfolgt eine vertiefende Spezialisierung im Bereich der Automotive IT.

(4) A-III-k

Zur Stärkung der forensischen Kapazität der Kriminaltechnik sollen "High-End-Geräte" zur Identifizierung von Schusswaffen, Tatmunition bzw. Geräte zur raschen Identifizierung von Suchtmittel und „Neuen Psychoaktiven Substanzen (NPS)“ eingesetzt werden.

(5) A-III-h und k;

Durch Ausstattung einer Ausbildungsanlage ("AZTEC") mit modernster Technik (Virtual und Augmented Reality, CBRN, usw.) für die Zwecke einer operativen polizeilichen Sondereinheit (Intervention) werden nationale Einsatzkräfte gestärkt, sowie die neuen Möglichkeiten für eine EU-weite Zusammenarbeit mit ausländischen Sondereinheiten geschaffen.

(6) A-III-d und k;

Die Maßnahme „Einsatz von UAV, Robotik und KI“ zielt auf eine Verbesserung bzw. Strukturierung der UAV-Einsätze im Zuge von Observationseinsätzen ab. Es sollen dabei interne Ablaufplanungen und das Training unterschiedlicher Szenarien optimiert werden. So können bei gefährlichen Aufklärungsarbeiten neue taktische Vorgehensweisen geübt werden.

Erwartungen und Ergebnisse: Mit der Umsetzung ggst. Maßnahmen sollen die Kapazitäten zur und die Qualität der Kriminalitätsbekämpfung messbar erhöht werden. Auch soll dadurch in Österreich zur Stärkung des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im sicherheitsrelevanten Umfeld beigetragen werden.

e. **Durchführungsmaßnahme gem. VO (EU) 2021/1149 Anhang II Pkt. 3(e) - 1Aktivität**

Diese Maßnahme zielt auf den Schutz kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen durch Aufdeckung, Bewertung und Behebung von Schwachstellen ab.

Ausgangslage: Die Notwendigkeit des Schutzes der KRITIS hat sich in Österreich zum einen strategischen Schwerpunkt entwickelt.

Herausforderungen: Die Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen kann durch Naturkatastrophen, technische Unfälle, menschliches Versagen, Gefahren im Cyber-Raum, Kriminalität und Terrorismus gefährdet sein. Eine Maßnahme hierzu besteht im Einsatz von automatischer Drohnendetektion und -abwehr. Die Herausforderung hierbei ist, dass derzeit keine ausreichende rechtliche Grundlage (Detektoren auf öffentlichen und privaten Gebäuden zu installieren) in diesem Bereich vorhanden ist.

Vorgeschlagene Gegenmaßnahmen: In ggst. Fondsperiode ist hierzu zunächst 1 Maßnahme geplant. Diese wird gem. **VO (EU) 2021/1149 Anhang III**

- **Punkt f)** (Maßnahmen zur Verbesserung der Resilienz, [...]) und
- **Punkt k)** (Finanzierung von Ausrüstung, [...])

umgesetzt.

Gemäß **VO (EU) 2021/1149 Anhang IV Pkt. 5** wird bei dieser Maßnahme der Kofinanzierungssatz auf 90 % angehoben.

(1) A-III-f und k; A-IV-5

Die Maßnahme „Detektion und Abwehr von Drohnen“ zielt auf den Aufbau eines stationären Drohnendetektions- und Abwehrsystems, einschließlich einer mobil verwendbaren Komponente, im Regierungsviertel Wiens ab. Nach entsprechender Testung und dem Erfahrungsaustausch mit anderen MS ist ein Ankauf eines derartigen Systems geplant.

Erwartungen und Ergebnisse: Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Abwehr von gefährlichen Angriffen und terroristischen Anschlägen gegen die Handlungsfähigkeit des Staates verstärken zu können.

Anmerkung: Betriebskostenunterstützung gem. VO (EU) 2021/1149 Art 16 bzw. Anhang VII wird im ggst. Spezifischen Ziel derzeit nicht in Anspruch genommen und bleibt einer künftigen Programmänderung vorbehalten.

2.1. Spezifisches Ziel 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 1: Outputindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
O.3.1	Zahl der Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	Nummer	9.446	19.638
O.3.2	Zahl der Austauschprogramme/Workshops/Studienbesuche	Nummer	208	416
O.3.3	Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände	Nummer	219	440
O.3.4	Zahl der erworbenen Transportmittel	Nummer	2	2
O.3.5	Zahl der geschaffenen/erworbenen/aktualisierten Infrastrukturen/Sicherheitseinrichtungen/Instrumente/Mechanismen	Nummer	21	26
O.3.6	Zahl der Projekte zur Verhütung von Straftaten	Nummer	11	11
O.3.7	Zahl der Projekte zur Unterstützung der Opfer von Straftaten	Nummer	17	22
O.3.8	Zahl der Opfer von Straftaten, die unterstützt wurden	Nummer	79	115

2.1. Spezifisches Ziel 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe e der Dachverordnung

Tabelle 2: Ergebnisindikatoren

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
R.3.9	Zahl der Initiativen zur Verhinderung von Radikalisierung, die entwickelt/erweitert wurden	Nummer	0	Nummer	2021	12	Nummer	Vorprojekte "Aussteigerprogramm" und „Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung“ (BNED)"	
R.3.10	Zahl der Initiativen zum Schutz/zur Unterstützung von Zeugen und Hinweisgebern, die entwickelt/erweitert wurden	Nummer	0	Nummer	2021	1	Nummer	Vorprojekt "Sourcing"	
R.3.11	Zahl der kritischen Infrastrukturen/öffentlichen Räume mit neuen/angepassten Einrichtungen zum Schutz vor Sicherheitsrisiken	Nummer	0	Nummer	2021	13	Nummer	Daten wurden aus der Mischung von Vorprojekten "Sourcing" und "Fahrzeugforensik", durch das .BK 5.2, sowie der schwer quantifizierbaren Örtlichkeiten in die Kategorien - KI, öffentlicher Raum, Grenzraum und Einsatzort	

ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangswert	Einheit für die Messung des Ausgangswerts	Bezugsjahr(e)	Sollvorgabe (2029)	Einheit für die Messung der Sollvorgabe	Datenquelle	Anmerkungen
								verfasst	
R.3.12	Zahl der Teilnehmer, die die Aus- und Fortbildungsmaßnahme als nützlich für ihre Arbeit erachten	Nummer	0	Anteil	2021	11.719	Nummer	BMI Abt. I/9 - Sicherheitsakademie (SIAK), gem. § 11 SPG u.a. Verantwortlich für Bildungscontrolling des BMI.	
R.3.13	Zahl der Teilnehmer, die drei Monate nach der Aus- und Fortbildungsmaßnahme mitgeteilt haben, dass sie die während dieser Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen anwenden	Nummer	0	Anteil	2021	11.360	Nummer	BMI Abt. I/9 - Sicherheitsakademie (SIAK), gem. § 11 SPG u.a. Verantwortlich für Bildungscontrolling des BMI.	

2.1. Spezifisches Ziel 3. Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität

2.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 5 der Dachverordnung und Artikel 16 Absatz 12 der AMIF-Verordnung, Artikel 13 Absatz 12 der ISF-Verordnung oder Artikel 13 Absatz 18 der BMVI-Verordnung

Tabelle 3: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Art der Maßnahme	001.IKT-Systeme, Interoperabilität, Datenqualität (ohne Ausrüstung)	3.768.000,00
Art der Maßnahme	002.Netze, Exzellenzzentren, Kooperationsstrukturen, gemeinsame Aktionen und Maßnahmen	971.000,00
Art der Maßnahme	003.Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) oder andere gemeinsame Aktionen	0,00
Art der Maßnahme	004.Abordnung oder Entsendung von Sachverständigen	0,00
Art der Maßnahme	005.Schulung	1.977.750,00
Art der Maßnahme	006.Austausch bewährter Verfahren, Workshops, Konferenzen, Veranstaltungen, Sensibilisierungskampagnen, Kommunikationsmaßnahmen	3.716.146,70
Art der Maßnahme	007.Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen	2.678.800,00
Art der Maßnahme	008.Ausrüstung	2.557.625,00
Art der Maßnahme	009.Transportmittel	38.250,00
Art der Maßnahme	010.Gebäude, Einrichtungen	2.788.750,00
Art der Maßnahme	011.Umsetzung von Forschungsprojekten oder sonstige Folgemaßnahmen	310.500,00

2.2. Technische Hilfe: TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe f, Artikel 36 Absatz 5, Artikel 37 und Artikel 95 der Dachverordnung

2.2.1. Beschreibung

Probleme wurden in der vorangegangenen Programmperiode bei Projekten identifiziert, bei denen die Mitarbeiter entweder eine zu geringe Erfahrung in projektorientierter Arbeit aufwiesen oder Bezugspersonen aufgrund von Fluktuation das Projektteam verlassen haben. Zu geringe administrative Kapazitäten stellen eine große Herausforderung dar. In der ISF 2021-2027 Periode soll insofern Abhilfe geschaffen werden, als dass spezifische Schulungen der Begünstigten durchgeführt werden, um eine flüssigere Programmabwicklung sicherzustellen.

Beschaffungen stellen viele, in ihrem Fachgebiet selbst hochqualifizierte, Mitarbeiter vor große Herausforderungen.

Eine noch stärkere Wissensvermittlung um projektorientiertes Arbeiten im Kontext mit den Anforderungen der VO (EU) 2021/1149 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit und eine umfängliche und laufende Schulung im Zusammenhang mit Beschaffungsvorgängen sollten ein gutes Rüstzeug für die administrativen Herausforderungen darstellen können.

Vorteilhaft für die Programmabwicklung ist der Umstand, dass der Großteil der Begünstigten die Erfahrungen der vergangenen Periode mitnehmen können.

In der Gesamtschau auf die von den zukünftigen Begünstigten des ISF-Programms 2021-2027 geplanten Projekte ergeben sich mehrere Schwerpunkte, unter denen Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes, bzw. zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der mit den Projektumsetzungen betrauten Organisationseinheiten zusammengefasst werden können:

Für das Programm 2021-2027 stellen sich verstärkt technische Herausforderungen, welche durch Anschaffungen bzw. Entwicklung (inkl. Wartungsarbeiten) von IT-Systemen abgedeckt werden müssen. Für die Verwaltungsbehörde werden die verhältnismäßig höhere IKT-Lastigkeit, einschließlich E-Kohäsion, die verstärkte Nutzung sozialer Medien und die Anwendung diverser Arten von Kommunikations- und Publicitätsmaßnahmen, einen zusätzlichen Aufwand darstellen. Zukünftige Hilfestellungen werden sich also erwartbar in diesem Segment widerspiegeln.

Neben diesen, den administrativen Programmablauf unterstützenden, Maßnahmen steht auch der kontinuierliche Kapazitätsaufbau der in das Programm als Ganzes involvierten Partner. – Hierbei kommt vor allem die für die reibungslose Tätigkeit des Begleitausschusses erforderliche Zuarbeit (beispielsweise in Form erforderlicher Studien, Datenerhebungen und dgl.) bzw. Leistungen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle der unterschiedlichen Programmelemente, sowie die mit den Informations- und Kommunikationsaktivitäten verbundenen Aufwendungen in Betracht.

Aufgrund des verstärkten administrativen Aufwandes in der Verwaltungsbehörde ist eine Aufstockung der personellen Kapazitäten angedacht.

2.2. Technische Hilfe TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)

2.2.2. Indikative Aufschlüsselung der technischen Hilfe gemäß Artikel 37 der Dachverordnung

Tabelle 4: Indikative Aufschlüsselung

Art der Intervention	Code	Richtbetrag (in EUR)
Interventionsbereich	034.Information und Kommunikation	416.802,32
Interventionsbereich	035.Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Kontrolle	416.802,32
Interventionsbereich	036.Evaluierung und Studien, Datenerhebung	460.797,33
Interventionsbereich	037.Aufbau von Kapazitäten	416.802,33

3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g der Dachverordnung

3.1. Mittelausstattung nach Jahr

Tabelle 5: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Art der Mittelzuweisung	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
Insgesamt								

3.2. Gesamtmittelzuweisungen

Tabelle 6: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Spezifisches Ziel (SO)	Art der Maßnahme	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Unionsbeitrag (a)	Nationaler Beitrag (b)=(c)+(d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e)=(a)+(b)	Kofinanzierungssatz (f)=(a)/(e)
					Öffentlich (c)	Privat (d)		
Informationsaustausch	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	4.041.000,00	1.347.000,00	1.347.000,00		5.388.000,00	75,0000000000%
Informationsaustausch	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	786.000,00	87.334,00	87.334,00		873.334,00	89,9999312978%
Insgesamt Informationsaustausch			4.827.000,00	1.434.334,00	1.434.334,00		6.261.334,00	77,0921979246%
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	870.000,00	290.000,00	290.000,00		1.160.000,00	75,0000000000%
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen	Öffentlich	733.250,00	81.473,00	81.473,00		814.723,00	89,9999140812%
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	3.283.000,00	364.777,78	364.777,78		3.647.777,78	89,9999999452%
Insgesamt Grenzüberschreitende Zusammenarbeit			4.886.250,00	736.250,78	736.250,78		5.622.500,78	86,9052791843%
Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Regelmäßige Maßnahmen	Öffentlich	5.751.821,70	1.917.273,90	1.917.273,90		7.669.095,60	75,0000000000%
Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität	Maßnahmen nach Anhang IV	Öffentlich	13.055.000,00	1.450.555,56	1.450.555,56		14.505.555,56	89,9999999724%
Insgesamt Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität			18.806.821,70	3.367.829,46	3.367.829,46		22.174.651,16	84,8122550578%
Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			1.711.204,30	0,00	0,00	0,00	1.711.204,30	100,0000000000%
Gesamtbetrag			30.231.276,00	5.538.414,24	5.538.414,24	0,00	35.769.690,24	84,5164601571%

3.3. Übertragungen

Tabelle 7: Übertragungen zwischen Fonds in geteilter Mittelverwaltung¹

Übertragender Fonds	Empfangender Fonds						
	AMIF	BMVI	EFRE	ESF+	Kohäsionsfonds	EMFAF	Insgesamt
ISF							

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

Tabelle 8: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung¹

Instrument	Zu übertragender Betrag
------------	-------------------------

¹Kumulative Beträge für alle Übertragungen während des Programmplanungszeitraums.

4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 9: Zielübergreifende grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes: 1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> §360 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 83(3) & 99(3) der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) §§147 bzw. 309 des Bundesvergabegesetzes 2018 (hinsichtlich Art. 84 & 100 der Rilis 2014/24/EU & 2014/25/EU) <p>https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295</p>	<p>Vollständige Umsetzung der EU-Direktiven in nationales Recht (BVerG)</p> <p>Kompetente Stellen für Auslegungs- und Anwendungsfragen</p> <p>Überwachungsberichte gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU (bzw. Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU) werden von Österreich richtlinienkonform erstellt und zur Verfügung gestellt. (Übermittlung an Europäische Kommission & Veröffentlichung)</p> <p>Vergabevermerke (Art. 84 der RL 2014/24/EU und Art. 100 der RL 2014/25/EU) sind vom Auftraggeber ebenso verpflichtend zu erstellen.</p>
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken: a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.	Ja	<p>§§ 59 und 229 iVm Anhang VIII des Bundesvergabe-gesetzes 2018</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295</p> <p>Unternehmensservice-portal: https://ausschreibungen.usp.gv.at</p>	<p>Veröffentlichung von Daten auf dem Unternehmensserviceportal (USP)</p> <p>Ad unter Kriterium 2b) angeführte Bedingung „where national systems provide such information“: Diese trifft für Österreich nicht zu</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	Unternehmensserviceportal: https://ausschreibungen.usp.gv.at	<p>Bezogen auf den jeweiligen Prüfungsgegenstand fordern der Bundesrechnungshof sowie die Landesrechnungshöfe Daten an und analysieren bzw. prüfen diese.</p> <p>Zusätzlich werden seitens der Programmbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Monitoring- und Analyseaktivitäten durchgeführt.</p> <p>Die auf dem Unternehmensserviceportal veröffentlichten Daten sind sogenannte "open data", auf die zugegriffen und die analysiert werden können.</p>
		4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	Rechnungshof Österreich: https://www.rechnungshof.gv.at/rh/Startseite.html	<p>Entsprechende Verpflichtungen gem. Art. 83(3) der Rili 2014/24/EU & Art. 99(3) der Rili 2014/25/EU werden erfüllt ("Überwachungsberichte")</p> <p>Rechnungshöfe veröffentlichen die Ergebnisse ihrer Prüftätigkeiten.</p>
		5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	<p>Tätigkeitsberichte der Bundeswettbewerbsbehörde: https://www.bwb.gv.at/recht_publication/taetigkeitsberichte_der_bundeswettbewerbsbehoerde/</p> <p>RIS Art. 163b StGB: https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2016-06-</p>	<p>In diesem Zhg. sind (u.a.) die Tätigkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde (siehe Tätigkeitsberichte) sowie auch der Staatsanwaltschaften (bei strafrechtlicher Relevanz – vgl Art. 168b StGB) anzuführen</p> <p>Verpflichtungen gem. §360 BVergG (Überwachungsbericht)</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				<p>13&Artikel=&Paragraf=163b&Anlage=&Uebergangsrecht=</p> <p>BVergG: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295</p>	<p>Gerichte haben in ihren Tätigkeitsbereichen entsprechende Informationspflichten</p>
<p>3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der Charta der Grundrechte</p>	<p>Ja</p>	<p>Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>	<p>Ja</p>	<p>Bundeskanzleramt (BKA) - Grund- und Menschenrechte: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte.html</p> <p>https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/verfassung/grund-und-menschenrechte/menschenrechts-koordinatorinnen-koordinatoren.html</p> <p>https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_09879686_11U00466_2_01/JFR_09879686_11U00466_2_01.pdf</p> <p>Bundesgesetz über die Gleichbehandlung: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003395</p>	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen (Details siehe Ausführungen des BKA abrufbar unter dem ersten Link)</p> <p>Zur Durchsetzbarkeit siehe Entscheidung des VfGH VfSlg. 19.632/2012.</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Grundrechte der EU im Rahmen der unterschiedlichen Formate bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von VertreterInnen des Mitgliedstaats (z.B. Menschenrechtskoordinator:innen) und/oder bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					<p>Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p> <p>Den Begünstigten wird die Verpflichtung der Einhaltung der relevanten Teile der Charta in geeigneter Form überbunden, sofern dies gem. Punkt 2.2.1 der EK-Leitlinien (2016/C 269/01) anwendbar ist.</p>
		2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.	Ja	n.a.	<p>Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden.</p> <p>Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.</p>
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung	Ja	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	Ja	<p>NAP Behinderung 2012–2020/21: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</p> <p>Evaluierung: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-</p>	<p>NAP Behinderung (i.d.F.: NAP) als langfristige AT-Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).</p> <p>NAP 2012–2020/2021: Ende 2021 ausgelaufen, laufende Maßnahmen werden fortgesetzt</p> <p>Regierungsprogramm 2020–2024 sieht neuen NAP Behinderung vor. Erfolgreiche</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates				<p>Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html</p> <p>Bundes-Monitoring-ausschuss https://monitoringausschuss.at/</p> <p>Volksanwaltschaft: http://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle</p> <p>Behindertenanwaltschaft: http://www.behindertenanwalt.gv.at/startseite</p>	<p>Maßnahmen des NAP 2012–2020/2021 werden – unter Setzung neuer Akzente – im NAP 2022–2030 weitergeführt.</p> <p>NAP 2022–2030 wurde fertiggestellt (Fachebene) und der EK übermittelt. Die politische Beschlussfassung erfolgt durch die Bundesregierung (Ministerratsbeschluss) voraussichtlich im Juni 2022.</p> <p>NAP enthält Zielsetzungen mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren.</p> <p>NAP enthält Maßnahmen zur Datensammlung in Kooperation mit Statistik Austria.</p> <p>Überwachung und Begleitung des NAP durch NAP-Begleitgruppe.</p> <p>Monitoring der UN-BRK durch „Unabhängigen Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK“.</p> <p>Weiters von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Volksanwaltschaft: „Haus der Menschenrechte“ u.a. zuständig für präventive Menschenrechtskontrolle nach Art. 16 Abs. 3 UN-BRK • Behindertenanwalt: zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
		2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	n.a.	<p>Etabliertes System der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch die zuständigen Stellen</p> <p>Im Zuge der Programme bzw. deren Vorbereitungen wird das Thema der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der unterschiedlichen Formate</p>

Grundlegende Voraussetzung	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
					<p>bzw. Abstimmungen berücksichtigt; u.a. im Rahmen von partnerschaftlichen Konsultationsprozessen sowie im Begleitausschuss.</p> <p>Die Berücksichtigung erfolgt auf einer grundsätzlichen Ebene (u.a. Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen) sowie z.B. durch die Einbeziehung von Vertreter:innen bundesweit autorisierter Dachorganisationen in die Programmierungsprozesse und die Begleitausschüsse.</p> <p>Den Projektträgern wird die Verpflichtung der Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention in geeigneter Form überbunden.</p>
		<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>n.a.</p>	<p>Seitens der Verwaltungsbehörden werden in die Geschäftsordnungen der Begleitausschüsse entsprechende Berichtspflichten aufgenommen werden. Diese Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Begleitausschusses bei der konstituierenden Sitzung zur partnerschaftlichen Beschlussfassung vorgelegt werden.</p> <p>Es ist geplant, dass Beschwerden und Fälle von Nichtvereinbarkeit bei den regelmäßigen Zusammenkünften (zumindest jährlich) von der bzw. im Auftrag der Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses berichtet und zur Diskussion gestellt werden.</p>

5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 10: Programmbehörden

Programmbehörde	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Bundesministerium für Inneres	Mag. Thomas Mühlhans	Abteilungsleiter der Abteilung V/A/4 - Förderungen	thomas.muehlhans@bmi.gv.at
Prüfbehörde	Bundesministerium für Inneres	Claudia Moschen BA, MSc	Referatsleiter IR/a	claudia.moschen@bmi.gv.at
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesministerium für Inneres	Mag. Vera Palkovits	Referatsleiterin II/ORK/9/a	vera.palkovits@bmi.gv.at

6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

Die in der „Dachverordnung“ 2021-2027 definierten Bestimmungen gelten auch für die sogenannten Home-Funds. Dazu zählen der Asyl- und Migrationsfonds (AMIF), das Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) und der Fonds für die innere Sicherheit (ISF). Entsprechend der von ihnen adressierten Themenfelder im Kontext Asyl und Migration, Sicherheitswesen und Grenzschutz sind alle drei Instrumente in Österreich beim Bundesministerium für Inneres (BMI) angesiedelt.

In Österreich ist das Bundesministerium für Inneres (BMI), Abteilung V/A/4 (Migrationsförderungen, SPOC EU- und internationale Projekte) Verwaltungsbehörde für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF). Aufgrund der in Artikel 3 der Verordnung zur Errichtung des ISF formulierten Ziele besteht in den meisten förderfähigen Maßnahmenbereichen eine singuläre Zuständigkeit des BMI, wodurch Überschneidungen mit Maßnahmen aus anderen Programmen auszuschließen sind.

Einbindung von Partnern und der interessierten Öffentlichkeit

Zur Einbindung der zukünftigen internen sowie externen Partner bzw. Begünstigten und anderen Stakeholder wurden Dokumente aufbereitet, die die bisherige Ausgestaltung der nationalen Programme den künftigen Inhalten des neuen Fonds gegenüberstellen. Intern bedeutet, alle potenzielle Partner innerhalb des Bundesministeriums für Inneres. Extern bedeutet alle potenziellen Partner, die nicht in den Strukturen des Bundesministeriums für Inneres eingegliedert sind. Hierbei ist erstrangig die Österreichische Raumordnungskonferenz – ÖROK (Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – BMLRT) anzuführen, die unter anderem auch die Aufgabe als National Contact Point für österreichische Beteiligungen an transnationalen und interregionalen Kooperationsprogrammen wahrnimmt.

Im Vorfeld der Programmierung wurde eine nationale Bedarfsanalyse bei potenziell zukünftig Begünstigten durchgeführt, welche sich aufgrund der Thematik ausschließlich auf Behörden beschränkt. Die Bedarfsanalyse erfolgte im größtmöglichen Wirkungskreis. Bei den damit befassten Personen handelt es sich um nationale Experten im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und der öffentlichen Sicherheit mit Erfahrung in der Umsetzung der früheren Projekte im Rahmen des Förderinstrumentes ISF-Police. Zur detaillierten Ausarbeitung der spezifischen Ziele und Durchführungsmaßnahmen wurden die Begünstigten im nächsten Schritt aufgefordert, einen konkreten inhaltlichen Beitrag, welcher in weiterer Folge eine genauere und strukturierte Zuordnung der geplanten Maßnahmen zu spezifischen Zielen im Programm ermöglicht, vorzulegen. Die übermittelten Beiträge in Form von konkreten Projektvorschlägen bilden die Grundlage für die Berechnung der Ziele des Programms.

Weitere externe Partner wurden bereits im Zusammenhang mit der Erstellung des nationalen ISF-Programms von den Begünstigten direkt miteingebunden. So wurde beispielsweise die o.a. spezifische Ziel 3 – Maßnahme „Spezialpräventiven Arbeit mit delinquenten Jugendlichen“ von der LPD-Vorarlberg, gemeinsam mit der Offenen Jugendarbeit Vorarlberg, bzw. dem Verein Koje, ausgearbeitet und ist die kontinuierliche Interaktion mit den beteiligten NGOs im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme fixer Bestandteil derselben.

Eine ebensolche Einbindung in den Kommunikationsprozess mit der Zivilgesellschaft erfährt das nationale Programm durch den konsequente Kontakt und die regelmäßigen Konsultationen des zukünftigen Begünstigten Bundeskriminalamt (.BK), der bei der Konfiguration bzw. der Ausarbeitung der spezifischen Ziel 2 - Maßnahme „Joint-Operation Office Vienna“ zustande gekommen ist und bei der Maßnahmenumsetzung, gemeinsam mit interkulturellen Mediatorinnen, weiterverfolgt wird. Die laufende

Interaktion mit interkulturellen Mediator/innen basiert auf der ab 2018 gestarteten intensiven Kooperation durch die Zentralstelle zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität und des Menschenhandels.

Jedenfalls ist eine regelmäßige Überprüfung erforderlich, inwieweit (aus strategisch-taktischen Überlegungen heraus) Informationen zu den einzelnen Maßnahmen der österreichischen Exekutive geeignet sind, einem externen Personenkreis bzw. der Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden. In Bereichen, in denen keine sicherheitsrelevanten Gründe dagegensprechen, wird die Einbindung von Partnern proaktiv umgesetzt und die Ergebnisse/Erfolge transparent veröffentlicht.

Begleitausschuss (BA)

Art. 38 der Dachverordnung besagt, dass binnen drei Monaten nach Beschluss des Programms ein Ausschuss zur Begleitung der Durchführung des Programms eingesetzt werden muss. Der BA unterliegt einer Geschäftsordnung, die u.a. Interessenskonflikte ausschließen und Transparenz gewährleisten soll. Die Geschäftsordnung sowie die dem BA übermittelten Daten und Informationen werden auf der Website des ISF-Programms veröffentlicht.

Es wird ein gemeinsamer BA für alle drei Home Funds eingesetzt. Die laut CPR Art. 8 Absatz 1 sowie Art. 39 Absatz 1 vorgesehenen einzubindenden Partner werden hierbei berücksichtigt. So sollen neben den einschlägigen Behörden des Bundes und der für den ISF beauftragten zwischengeschalteten Stelle regionale (Landes-, Bezirksverwaltungs-) Behörden, Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner (WKO, AK, ÖGB, Personalvertretungen), Umweltschutz-, Menschenrechts- und Sozialhilfe-Organisationen, Bildungs- oder Wissenschaftseinrichtungen, NGOs und Forschungsinstitutionen, die auch im österreichischen BNED (Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung) tätig sind, die Volksanwaltschaft, sowie die Kindeswohlkommission in die Arbeit des BA eingeladen werden.

Für horizontale Themen soll es einen fix besetzten BA geben, der jedoch je nach zu behandelndem Inhalt vergrößert oder verkleinert werden kann. Die Geschäftsordnung regelt die Ausübung der Stimmrechte sowie die Einzelheiten des Verfahrens im BA und enthält Bestimmungen über die Vermeidung jeglicher Interessenkonflikte sowie die Anwendung des Grundsatzes der Transparenz. Zusätzliche Partner sollen als Nichtmitglieder zu den Sitzungen des BA eingeladen werden können. Hierbei wird berücksichtigt, welche Themen auf der Tagesordnung stehen, bzw. wie weit das Programm fortgeschritten ist.

Der BA wird von der Verwaltungsbehörde in regelmäßigen Abständen über relevante Vorgänge, wie unter anderem über die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms, informiert. Der BA genehmigt die Methodik und Kriterien zur Auswahl der Vorhaben, die jährlichen Leistungsberichte, den Evaluierungsplan (sowie jegliche Änderung desselben) und jedwede Vorschläge der Verwaltungsbehörde für eine Programmänderung.

Einbindung der Partnerschaft in die Durchführung, das Monitoring und die Evaluierung des Programms:

Wie bereits im Rahmen der SOLID-Fonds und während des ISF 2014-2020 über Jahre hinweg praktiziert, gedenkt Österreich, in der Abwicklung des ISF 2021-2027 einen engen Kontakt mit den Umsetzungspartnern und anderen Stakeholdern zu pflegen. Einen wesentlichen Bestandteil dieses Kommunikationsprozesses werden Workshops oder Informationsveranstaltungen mit Teilnehmern aus der Zivilgesellschaft darstellen, bei denen Mitglieder des Begleitausschusses oder der Verwaltungsbehörde den Kontakt und das Gespräch mit diesen Teilnehmern aktiv herstellen können. So kann durch einen partnerschaftlichen Austausch auf offene Fragen eingegangen, bzw. mögliche Auffassungsunterschiede

artikuliert sowie auf Probleme reagiert und gemeinsame Lösungen rasch erarbeitet werden.

7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Vorliegende Kommunikationsstrategie basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- **Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung [DV])** insbesondere Art. 22 (3) j
- **Verordnung (EU) 2021/1149 (ISF VO)** insbesondere Art. 24 **Gem. Art. 48 (DV)** wurde ein Kommunikationsbeauftragter für das ISF-Programm Österreich genannt.

Grundlegende Informationen zu den in Österreich zur Anwendung kommenden EU-Fonds der geteilten Mittelverwaltung finden sich auf der öffentlich zugänglichen Web-Seite <https://www.oerok.gv.at/eu-fonds-2021-2027>. – Auf dieser Seite sind auch die jeweils gültigen relevanten EU-Verordnungen und das vorliegende Programm aktuell einsehbar.

Die Kommunikationsstrategie soll gewährleisten, sowohl bestehende als auch potenziell zukünftige Projektträger mit entsprechenden Informationen über das Programm zu versorgen, um so eine verbesserte Transparenz und Sichtbarkeit der Maßnahmen und deren Wirkung herzustellen. Daraus resultieren folgende **Ziele für die Aktivitäten**:

- Der ISF soll als wesentliches Element in Bezug auf die nationalen und europäischen Maßnahmen zur Erhöhung der Inneren Sicherheit wahrgenommen werden.
- Die Informationen, über die durch den ISF bereitgestellten Mittel sollen, was deren Verfügbarkeit, Einsatz, Kontrolle und Evaluation betrifft, klar und strukturiert vermittelt und Interesse weckend dargestellt werden.
- Die Methodik der Sichtbarmachung soll im Einklang mit den anderen, in Österreich verwalteten EU-Finanzierungsinstrumenten stehen; Koordination durch die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)
- Die veröffentlichten Informationen müssen dem jeweiligen Stand entsprechen, also verlässlich und konsequent aktualisiert werden.

Um diese Ziele erreichen zu können, bedarf es zielgruppenorientierter Umsetzung. – So wurden folgende **Zielgruppen bzw. Stakeholder** als relevante Adressaten identifiziert:

- Das nationale und internationale Publikum, das im Zusammenhang mit EU-initiierten Maßnahmen allgemein, bzw. Interventionen in Bezug auf die Sicherheit der in Österreich/Europa aufhältigen Menschen im Speziellen, noch keine oder nur wenig Informationen erhalten haben.
- Die qualifizierte Fachöffentlichkeit, die thematisch oder institutionell bereits mit den ISF- oder anderen von der EU geförderten Fonds vertraut ist.
- Potenzielle Begünstigte oder konkret interessierte Organisationen, Personen oder Gruppen.
- Bestehende, mit ISF-Projektumsetzung betraute oder involvierte Organisationen, Personen oder Gruppen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen, sowie anderer mit der Umsetzung des ISF-Programms verantwortenden Organisationen (andere Verwaltungs- und Prüfbehörden, Ressorts im In- und Ausland)

Bei der Umsetzung der Kommunikationsstrategie müssen nicht alle zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle individuell bespielt werden. Welche Gruppen auf welchen Kanälen am besten erreicht werden können, sollte ausschlaggebend für die zu treffenden Maßnahmen sein. Die Zielgruppen sollen neugierig gemacht werden, bzw. die von ihnen gesuchten Inhalte oder Antworten leicht und unkompliziert abholen können.

Folgende **Kommunikationsrahmen** bzw. **Kommunikationswege** stehen zur Verfügung:

- Eine **Webseite**, die wesentliche Informationen zu Zielen und Nutzung der ISF-Mittel darstellt, sowie alle relevanten Unterlagen und Erläuterungen abrufbar macht.
- **Facebook, LinkedIn, Instagram, Twitter, dgl.** („Soziale Medien“, je nach Kompatibilität und Genehmigung durch die vorgesetzten Öffentlichkeitsarbeit-Verantwortlichen), um Geschichten („Storytelling“) oder relevante, in der Regel zeitnahe, Informationen zu setzen oder auf kurzem Weg mit Stakeholdern in Kontakt zu treten.
- Übermittlung von **Newslettern** oder **Presseaussendungen** über die vorgenannten Kommunikationswege oder via E-Mail, um relevante Bekanntmachungen vermitteln zu können oder in einen Dialog hierzu eintreten zu können.
- Zu bestimmten Themen, erreichten Erfolgen oder bedeutenden Ereignissen ausgerichtete Pressekonferenzen, Treffen, Workshops oder **sonstige Veranstaltungen** (ISF-Jahrestagung, dgl.), die geeignet sind, das ISF-Programm attraktiv präsentieren zu können.
- **Werbemittel** (Flyer, Plakate, Give-Aways, Aufkleber, Pop-Ups, etc.) um die vorgenannten Maßnahmen effektiv promoten zu können.

Ein wesentliches Erfolgskriterium ist die **kontinuierliche Messung, bzw. Evaluierung** der Wirksamkeit der eingesetzten Kommunikationswege. So können notwendigenfalls Maßnahmen rasch und effektiv nachjustiert oder verbessert werden.

Nutzungsprotokolle bieten eine gute Gelegenheit, Zugriffe, Verweildauer, abgerufene Dokumente bzw. andere objektivierbare Daten zur Nutzung des jeweiligen Kommunikationsmittels bzw. Informationsangebots zu erheben und stellen so wesentliche Indikatoren für die Erfolgsmessung der Kommunikationsstrategie zur Verfügung.

Für Veranstaltungen werden die Teilnehmerzahlen, die Dauer der Teilnahme, die artikulierten Zufriedenheit oder der Informationsgehalt der Veranstaltung Rückschlüsse auf die Qualität der gewählten Kommunikationsform ermöglichen.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb des spezifischen Ziels, für das die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht (2)		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
		Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

--

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

--

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Spezifisches Ziel	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikatoren		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
		Code(1)	Beschreibung		Code(2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code in Anhang VI der AMIF-, BMVI- und ISF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Anlage 3

Thematische Fazilität (Artikel 11 AMIF-VO, Artikel 8 BMVI-VO, Artikel 8 ISF-VO)

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen
C(2022)8334 - 23.11.2022 - 1	2.0	Akzeptiert	09.01.2024	

Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen		234.000,00		Project ISF/2023/SA/2.1.1/002 on “Strengthening of cross-border police cooperation” aims at establishing common standards for technical equipment, furthering EU law enforcement culture, as well as developing and establishing common standards and procedures for analysis and information management. The project partnership is composed of Germany (lead partner) and Austria.
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			14.040,00		Technical Assistance added to the programme.

Verfahrensnummer	Version des Programms	Status	Datum der Annahme/Ablehnung	Anmerkungen
C(2021)8460 - 26.11.2021 - 1	1.2	Akzeptiert	13.04.2023	

Spezifisches Ziel	Modalität	Art der Intervention	Unionsbeitrag	Vorfinanzierungsrate	Beschreibung der Maßnahme
2. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit	Spezifische Maßnahmen		499.250,00		ISF/2022/SA/2.2.1/006 The objective of this specific action is to develop complex and long-term EMPACT activities and actions, laid down in the operational action plans (OAPs) and implementing one or more common horizontal strategic goals (CHSGs) contained in the EMPACT multi-annual strategic plan (MASP) designed for the EMPACT cycle 2022-2025 (reference: Council document 10109/21 of 23 June 2021 (EU LIMITE). For that purpose, in response to the call for expression of interest ISF/2022/SA/2.2.1, Germany is carrying out the project Strengthening of Coordination, Cooperation and Operations regarding Migrant smuggling for 36 months related to EMPACT Migrant smuggling, covering strategic goals n°1, 2, 3, 5, 6 and 8. The project partnership is composed of Germany, Austria, Spain and Croatia. The project addresses the criminal topic of migrant smuggling and its OAP in the fight against serious and organized crime. The project will place a special emphasis on the Western Mediterranean and the Western-Balkans routes. It should allow to carry out new and longer lasting EMPACT actions to effectively and jointly fight criminal networks involved in migrant smuggling.
TA.36(5). Technische Hilfe – Pauschalfinanzierung (Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung)			29.955,00		TA

DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
-----------------	-------------------	---------------	---------------------	-----------------------------	---------	------------	--------------